

Gemeinsam evangelisch

200 JAHRE LUTHERISCH-REFORMIERTE
UNIONEN IN DEUTSCHLAND

*Herausgegeben im Auftrag
des Präsidiums vom Amt der UEK*

Gemeinsam evangelisch

200 JAHRE LUTHERISCH-REFORMIERTE
UNIONEN IN DEUTSCHLAND

*Herausgegeben im Auftrag
des Präsidiums vom Amt der UEK*

Impressum

© 2016, berechtigter und erweiterter Neudruck

Gemeinsam evangelisch.

200 Jahre lutherisch-reformierte Unionen in Deutschland

Hg. im Auftrag des Präsidiums vom Amt der UEK

Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

ISBN 978-3-87843-049-0

Inhalt

- 07 *Geleitwort*
- 09 *Die preußische Union (1817–2003)*
- 11 **1. Aufruf – nicht Urkunde: Der Impuls Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817 zu einer lutherisch-reformierten Vereinigung in Preußen und seine Wirkungen bis 1918**
Jürgen Kampmann
- 20 **2. Die Weiterentwicklung der preußischen Union 1918–2003**
Wilhelm Hüffmeier
- 33 *Unionen in den außerpreußischen Staaten Deutschlands im 19. Jahrhundert*
Andreas Metzing
- 35 **1. Rahmenbedingungen der Unionen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts**
- 37 **2. Unterschiedliche Realisierungen der lutherisch-reformierten Konfessionsvereinigung**
- 38 *a) Lehr- und Bekenntnisunionen*
- 47 *b) Verwaltungs- und Kultusunionen*
- 54 *c) Weitere Formen der Union*
- 55 **3. Ausblick**

57	<i>Kritik der Union aus Sicht des konfessionellen Luthertums</i> <i>Thomas Martin Schneider</i>
60	1. Kritik an der Unschärfe des Unionsbegriffs
61	2. Kritik an der Art der Einführung der Union
62	3. Der Vorwurf der Verflachung
64	4. Aus zwei mach eins, das ergibt am Ende drei?
67	<i>Union und Leuenberger Konkordie</i> <i>Martin Friedrich</i>
77	<i>Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) seit 2003 Eine Skizze zum 200. Unionsjubiläum</i>
79	Entstehung, Ziel und Charakter der UEK
83	Organe der UEK
84	Aufgaben und Leben der UEK
88	Perspektiven der UEK
91	<i>Gemeinsam evangelisch 200 Jahre lutherisch-reformierte Unionen in Deutschland</i> <i>Erklärung der Vollkonferenz der UEK am 5. November 2016 in Magdeburg</i>
97	<i>Anhang</i>
99	Literatur in Auswahl
100	Abbildungsnachweis
102	Autoren

Geleitwort des Vorsitzenden der Vollkonferenz der UEK

„Gemeinsam evangelisch“ – so lässt sich der Grundimpuls der lutherisch-reformierten Unionen zusammenfassen, die vor nunmehr zwei Jahrhunderten in Deutschland initiiert wurden. Der Ursprung in der Reformation verbindet die evangelischen Landeskirchen. Ebenso vereint sie der Auftrag, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (These 6 der Barmer Theologischen Erklärung). Diese Verbundenheit in Ursprung und Auftrag reicht tiefer und weiter als die konfessionellen sowie die weiteren damit verknüpften Verschiedenheiten. Solche Unterschiede haben sich bereits in den ersten Jahrzehnten der Reformation herausgebildet. Sie haben sich phasenweise zu Gegensätzen und sogar wechselseitiger Bekämpfung verschärft, dann aber auch wieder zu einem fraglosen Nebeneinander entspannt. Ebenso alt wie die in-ner-evangelischen Unterschiede sind die Bestrebungen, die evangelische Gemeinsamkeit zu stärken, also die Gegensätze zu überbrücken und ein mehr oder minder konflikthafte Nebeneinander zu einem lebendigen Miteinander zu entwickeln. Zur Geschichte dieser Bestrebungen, an deren Beginn etwa Philipp Melanchthon und Martin Bucer stehen, gehören die lutherisch-reformierten Unionsbildungen des 19. Jahrhunderts und ihre mittlerweile 200-jährige Wirkungsgeschichte.

Anlässlich des 200-jährigen Jubiläums der preußischen Union im Jahr 2017 erinnert die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) an diese Geschichte. Die Frömmigkeits- und geistesgeschichtlichen Umstände sowie die politische Lage in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts bilden den historischen Kontext, das 300-jährige Jubiläum der Reformation 1817 war ein wesentlicher Anlass zu den damaligen Unionsbildungen. Auf dem seither beschrittenen Weg ist es aufgrund der dabei gemachten segensreichen Erfahrungen, aber auch durch die geäußerte Kritik am Konzept kirchlicher Unionen, zu bedeutenden Einsichten gekommen. Heute ist klar, dass die „Einheit“, die die Unionen ans Licht gebracht haben, nicht als undiffe-

renzierte Uniformität zu verstehen und zu gestalten ist, sondern als theologisch verantwortete „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“: ein anspruchsvoller ökumenischer Weg, der nicht nur innerevangelisch, sondern im Blick auf das Zusammenwachsen der christlichen Konfessionen insgesamt in eine verheißungsvolle Richtung weist. Dass gegenwärtig, im Zugehen auf das 500-jährige Reformationsjubiläum, dieses Modell kirchlicher Einheit auch auf Seiten der römisch-katholischen Kirche Interesse und Respekt erfährt, stimmt dankbar und zuversichtlich. Denn „gemeinsam evangelisch“ verweist auf die Gemeinsamkeit des Ursprungs und des Auftrags, welche die evangelischen Kirchen mit der ganzen Christenheit teilen. In diesem Sinn votierte auch die Vollkonferenz der UEK im November 2016. Die Erklärung ist dieser Veröffentlichung beigelegt.

Sehr herzlich danke ich hier nun den Autoren Prof. Dr. Martin Friedrich, Dr. Dr. h.c. Wilhelm Hüffmeier, Prof. Dr. Jürgen Kampmann, Dr. Andreas Metzger und Prof. Dr. Thomas Martin Schneider – alleamt Mitglieder des Arbeitskreises der EKV-Stiftung für kirchengeschichtliche Forschung – für ihre Beiträge zu der vorliegenden Publikation. Ich hoffe, dass diese ihren Dienst dazu leisten kann, die Geschichte und Gegenwart der evangelischen Unionen in Deutschland inner- und außerhalb des Protestantismus bekannter zu machen, und auch, dass sie dazu beiträgt, die innere und äußere Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

Speyer / Hannover, im November 2016

Kirchenpräsident Christian Schad

Vorsitzender der Vollkonferenz

der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

*Die preußische Union
(1817–2003)*

1. Aufruf – nicht Urkunde: Der Impuls Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817 zu einer lutherisch-reformierten Vereinigung in Preußen und seine Wirkungen bis 1918

Am 27. September 1817, kurz vor der schon lange anberaumten landesweiten 300-Jahr-Feier der Reformation (in den Tagen vom 30. Oktober bis 2. November), erließ der preußische König Friedrich Wilhelm III. einen Aufruf, seinem Vorbild nachzueifern: Er werde dann in einer gemeinsamen gottesdienstlichen Feier der lutherischen und der reformierten Hof- und Garnisongemeinde das Abendmahl empfangen. Gerichtet war dieser Aufruf aber nicht etwa an die evangelische Bevölkerung allgemein, sondern an die mit der Verwaltung des lutherischen und des reformierten Kirchenwesens in Preußen betrauten Behörden und Funktionsträger: „die Konsistorien, Synoden [der Pfarrer] und Superintendenturen“. Eine genaue Vorschrift, was im Einzelnen geschehen sollte, wurde mit dem Aufruf bewusst nicht verbunden, vielmehr betonte der König:

Der weisen Leitung der Konsistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in acht-christlichem Sinn dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabsichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere von dem Inneren, einfach, würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird.

Verfasst worden war der Aufruf für den König von dem aus der Grafenschaft Mark stammenden reformierten Hofprediger Rulemann Friedrich Eylert (1770–1852) – und zu lesen ist er vor dem Hintergrund

dessen, was bis zu diesem Zeitpunkt (September 1817) in Preußen und anderwärts schon unternommen worden war, um bestehende konfessionelle Differenzen zu überwinden.

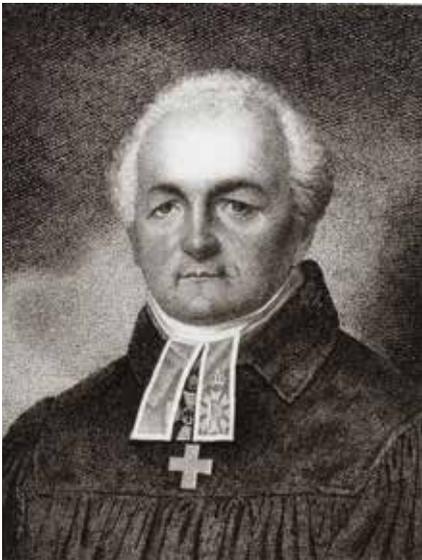


Abb. 1: Rulemann Friedrich Eylert (1770–1852)

So hatten die Monarchen Preußens, Österreichs und Russlands nach dem Wiener Kongress am 26. September 1815 in Paris eine „Heilige Allianz“ geschlossen – ein politisches Bündnis mit antifranzösischer und antirevolutionärer Zielsetzung, aber zugleich unter auch bewusst konfessionsübergreifend christlichem Vorzeichen, bei dem man gemeinsam deklarierte,

„sich untereinander nur als Glieder einer und derselben Nation von Christen anzusehen“. Die drei Monarchen bezeichneten sich als „drei Zweige ein und derselben Familie“ und bekannten, „daß die Nation der Christen, zu der ihre Völker als Glieder gehören, in Wirklichkeit keinen anderen Oberherrn hat, als [...] Gott, unseren göttlichen Erlöser Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Lebenswort“.

Blieb die „Heilige Allianz“ zunächst noch ohne direkte praktische Umsetzung, so gewannen Bemühungen um eine Überwindung der innerprotestantischen lutherisch-reformierten Differenz 1817 eine Realisierung zunächst im Herzogtum Nassau: Dort erließ der Landesherr am 11. August ein Edikt, durch das Beschlüsse einer aus

lutherischen und reformierten Pfarrern zusammengesetzten Generalsynode in Kraft gesetzt wurden, die festgestellt hatte, „daß keine zureichenden Gründe vorliegen, eine Trennung der beiden protestantischen Kirchen fort dauern zu lassen“. Mit Wirkung zum 31. Oktober 1817 wurde daher festgesetzt:

Es sind beide in Unserm Herzogtum mit völlig gleichen verfassungsmäßigen Rechten bisher rezipierte protestantische Landeskirchen zu einer einzigen vereinigt, welche den Namen der Evangelisch-christlichen führt.

Die bestehenden Kirchenleitungen wurden vereinigt, wer von den beiden Generalsuperintendenten überlebte, blieb dann allein im Amt, auf gleichem Wege sollten in Zukunft nicht mehr erforderliche Pfarrstellen an einzelnen Orten eingespart werden. Theologisch enthielt das Nassauische Unionsedikt keine Klärungen; wer das Abendmahl nach alter Gewohnheit empfangen wollte, dem wurde das gewährt – nur für die neu Konfirmierten wurde zwingend die Kommunion nach dem als Zeichen der Zugehörigkeit zur Union festgesetzten Ritus festgeschrieben.

In den Tagen vom 16. bis 18. September 1817 hatte dann auch eine schon seit 1816 geplante erste gemeinsame Tagung der Lutherischen und der Reformierten Provinzialsynode der Grafschaft Mark in Hagen (Westfalen) unter großer Beteiligung der Bevölkerung stattgefunden. Den lutherischen und reformierten Pfarrern gemeinsam wurde dabei das Abendmahl gereicht, und die Mitglieder der Synoden beschlossen die Vereinigung zu einer Gesamtsynode. Sie knüpften das aber an die Bedingung, dass der preußische König der Synode auch weiterhin die in der Grafschaft Mark seit dem 17. Jahrhundert bestehende eigenständige Wahrnehmung der kirchlichen Leitung durch Presbyterien und Synoden garantierte.

Friedrich Wilhelm III. hatte sich über das Vorhaben der Vereinigung dieser Synoden bei einer Reise durch die Grafschaft Mark informieren lassen und es ausdrücklich gutgeheißen – er zögerte aber, die

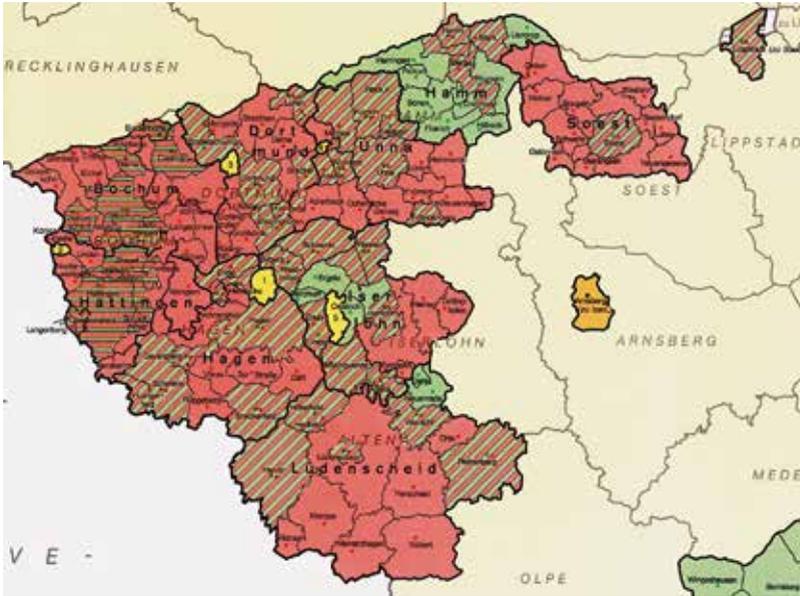


Abb. 2: Überlappende Gebiete lutherischer (rot) und reformierter (grün) Kirchengemeinden in der Grafschaft Mark 1818

geforderte presbyterial-synodale Leitung der Kirche zuzusichern. Vielmehr erstrebte er, die sonst in Preußen übliche Form der Kirchenleitung und -verwaltung durch Konsistorien landesweit einheitlich zu realisieren. Die in der Grafschaft Mark Mitte September 1817 synodal vollzogene Vereinigung setzte den König unter erheblichen Zeitdruck, wenn er denn seinerseits in Sachen der konfessionellen Vereinigung landesweit in Preußen noch etwas bis zum 31. Oktober initiieren wollte; Beschlüsse durch Synoden wie in Nassau ließen sich in der verbleibenden Zeit nicht mehr herbeiführen. So wählte er die Form eines Aufrufes zur Vereinigung. Schillernd blieb dabei, ob diese Vereinigung als eine dauerhafte, in den Kirchengemeinden auch juristisch vollzogene zu verstehen war oder ob es nur um eine gottesdienstliche Gemeinschaft ging, die in einer einheitlichen Form der Feier des Abendmahls Gestalt gewinnen sollte. Dies blieb einem „Findungsprozess“ in der Zukunft überlassen. Sehr schnell – noch im

Ihn Meinn, - Gott ersehnt erlangte Morschen, der Kaiser
 Johann Sigismund, der Kaiser Georg Wilhelm, der große
 Kaiser, König Friedrich I. ^{König} Friedrich Wilhelm I. sah,
 wie die höchste Herr Regierung mit Hand dabei bewirkt,
 mit seiner Geist er sich erlegen sich lasten, die letzten ge:
 branten geisteskräftigen Kräfte, die erlesenen - kaiserliche,
 so fast unangenehm geistlichen in Herr Land zu vereinigen
 die letzten in Herr geistlichen Absicht erant, welche ist die
 ge - zu er, und erzeuge in Gott ersehnter Macht,
 welche in dem demselben ersehnten Tugend geistlichen
 ersehnte Tugend ersehnt plant, unter dem höchsten ersehnt
 besten geistlichen, welche sich ersehnten ersehnter
 in die geistlichen in geistlichen, von dem ersehnten
 ersehnten ersehnten, geistlichen, geistlichen und geistlichen der
 geistlichen Kräfte, in Meinn Tugend geistlichen geistlichen
 bei der ersehnten ersehnten Tugend, welche der ersehnten
 dem die ersehnten geistlichen geistlichen! wie selbsten, welche
 ersehnten ersehnten der ersehnten, wie auf dem ersehnten
 ersehnten ersehnten geistlichen Kräfte ist - der ersehnten
 geistlichen die geistlichen geistlichen, wenn sie ersehnten der ersehnten
 ersehnten der ersehnten; - so liegt in ersehnten der
 ersehnten ersehnten; - so ersehnten der ersehnten ersehnten; -
 so ist ersehnten der ersehnten ersehnten; - so wird die
 ersehnten ersehnten, oft wie dem die ersehnten der ersehnten
 ersehnten ersehnten ersehnten ersehnten - ersehnten in ersehnten.

Diese ersehnten. Er so lange und er geistlichen ersehnten so ersehnten
 ersehnten und so oft ersehnten ersehnten ersehnten, in ersehnten
 die ersehnten ersehnten ersehnten ersehnten und ersehnten ersehnten
 ersehnten ersehnten, ersehnten ersehnten. Er ersehnten ersehnten
 geistlichen ersehnten, in ersehnten ersehnten ersehnten ersehnten.

Abb. 3: Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817 (Entwurf von der Hand Rulemann Friedrich Eylerts mit Korrekturen des Königs)

Jahr 1817 – sollte sich allerdings erweisen, dass sich die äußere Form der Vereinigung gar nicht leicht finden ließ – zumal der König im Unionsaufruf explizit hervorgehoben hatte:

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und die lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung mit der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach echt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

Damit war die Freiwilligkeit der Vereinigung garantiert, umso mehr, als der König als Ziel „eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters“ beschrieben hatte, „in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht“. Sein Unionsaufruf wurde daher von vielen als Impuls zu einer „unio conservatoria“ verstanden – umso mehr, als über Fragen der Lehrinhalte und der liturgischen Vollzüge nichts ausgesagt war.

Die interne Klärung dessen, was unter „Vereinigung“ zu verstehen sei, hat dann in Preußen fast vier Jahrzehnte beansprucht; sie war verbunden mit einem zähen Ringen zwischen Unionsbefürwortern, die eine Vereinigung unter Zurücklassung, Aufhebung und gänzlicher Überwindung der konfessionellen Differenzen im Sinne einer Konsensusunion erstrebten, und Unionsgegnern, die die konfessionelle Prägung möglichst bewahren wollten und die bald am liebsten die in Richtung einer Vereinigung unternommenen Schritte rückgängig gemacht hätten.

Konfliktverschärfend wirkte dabei das von König Friedrich Wilhelm III. von 1821 an unbeirrt verfolgte Streben, in allen evange-

lischen Kirchen des Landes eine identische Ordnung für die Feier der Gottesdienste einzuführen. Die von ihm vorgelegte liturgische Gestaltung nahm zwar bewusst Elemente lutherischer, reformierter, katholischer und orthodoxer Gottesdiensttradition auf, sie stieß aber an nicht wenigen Orten (insbesondere in den preussischen Westprovinzen, aber auch in Berlin und in Schlesien) auf massiven Widerstand aus verschiedenen Beweggründen. Selbst ein vehementer Förderer des Unionsgedankens wie Friedrich Schleiermacher zählte wegen des mit der Einführung



Abb. 4: Friedrich Wilhelm III.
(1770–1840, preussischer König ab 1797)

der neuen Gottesdienstordnung verbundenen, vom König ausgeübten Zwangs zu deren entschiedenen Gegnern. Der Konflikt eskalierte schließlich bis dahin, dass einige Lutheraner in Schlesien, die sich der Einführung der Agende widersetzt hatten und deshalb auch mit Haftstrafen belegt worden waren, keinen anderen Ausweg als den einer Separation von der preussischen Landeskirche, ja sogar der Auswanderung aus Preußen in die USA und nach Australien sahen.

Indirekt förderte diese lutherische Separation aber die nähere Bestimmung dessen, was die Vereinigung, zu der 1817 aufgerufen worden war, wesensmäßig ausmachen sollte, erheblich. Nur vor diesem Hintergrund ist etwa eine Kabinettsordre König Friedrich Wilhelms III. vom 28. Februar 1834 zu verstehen, in der er unterstrichen hatte, dass die Annahme der Union freiwillig sei und keine Aufhebung der bisher geltenden konfessionellen Bekenntnisse bedeute. Damit bestätigte er diejenigen, die das Anliegen verfolgten, den überkommenen Bekenntnisstand der Kirchengemeinden zu wahren.

Die Folge war eine deutliche (Re-)Konfessionalisierung, die auch durch die 1846 zusammentretende erste preußische Generalsynode nicht überwunden wurde, da deren Beschlüsse nicht in Kraft gesetzt wurden. Dabei hatten auf dieser Generalsynode große Erwartungen geruht. Sie sollte nicht nur die Basis für eine landesweit in gleicher Weise (und nicht nur in den Westprovinzen) geltende Kirchenverfassung legen, die eine wesentliche Mitwirkung von Presbyterien und Synoden an der Kirchenleitung vorsah, sondern sie hatte es auch unternommen, eine Verständigung über ein angemessenes Verständnis der Union zu formulieren. Der in Bonn wirkende Theologieprofessor Carl Immanuel Nitzsch legte eine von ihm in Anlehnung an das Apostolicum verfasste Konsensformulierung als Credo vor (das „Nitzschenum“), doch erwies auch dies sich nicht als tragfähige Basis.

Nachdem man über mehrere Jahre darum gerungen hatte, gelang es schließlich 1855, der in den preußischen Westprovinzen 1835 in Kraft getretenen Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung drei sogenannte „Bekennnisparagrafen“ voranzustellen. Diese beschrieben und legitimierten zugleich die seit dem Unionsaufruf von 1817 unterschiedlich etablierten konfessionellen Verhältnisse:

§2. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind außer den alten, allgemeinen der ganzen Christenheit, lutherischerseits: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und Große Katechismus Luthers; reformierterseits: der Heidelberger Katechismus. Da, wo lutherischerseits die Konkordienformel, oder reformierterseits die Augsburgische Konfession kirchenordnungsmäßig besteht, bleiben auch diese in Geltung. Die unierten Gemeinden bekennen sich teils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, teils folgen sie für sich dem lutherischen oder reformierten Bekenntnisse.

Damit war das Existenzrecht konfessionell bestimmter Gemeinden in der preußischen Unionskirche gesichert – bei gleichzeitiger Beteuerung:

[Sie] sehen aber in den Unterscheidungslehren kein Hindernis der vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienst, an den heiligen Sakramenten und den kirchlichen Gemeinderechten.

Was sich als Frucht der Union in Altpreußen durchsetzen sollte, war eine Kirchenverfassung, die nicht rein konsistorial bestimmt war, sondern in der Presbyterien und Synoden Anteil an der Kirchenleitung hatten. Nach zähen Verhandlungen über fast zwei Jahrzehnte war in den westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen eine derartige Kirchenordnung 1835 eingeführt worden. Wenn auch erheblich verzögert, so gewann sie schließlich doch auch Bedeutung für die übrigen Provinzen, die seit 1815 zu Preußen gehörten, und zwar in Gestalt der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 und der Generalsynodalordnung von 1876.

Zu erheblichen Kontroversen in der preußischen Landeskirche führte der sogenannte Apostolicumstreit zwischen 1892 und 1895. Strittig war, welche Bedeutung bei der Ordination der Pfarrer deren Lehrverpflichtung mit Bindung an altkirchliche und reformatorische Bekenntnisse zukomme. Zeitgleich überarbeitete man die Agende; 1895 gelang es, in dieser für die verschiedenen konfessionellen Gottesdiensttraditionen je spezifische Ordnungen vorzusehen.

1910 gelang es endlich auch, Lehrabweichungen und disziplinarisch zu ahndende Vergehen von Pfarrern voneinander zu differenzieren: Bei Lehrabweichungen wurden Pfarrer fortan nicht mehr mit der herkömmlichen Disziplinalgesetzgebung belangt, vielmehr wurde nun in einem eigenständigen Lehrbeanstandungsverfahren der Sachverhalt geprüft; im Falle des Vorliegens

einer Lehrabweichung wurde diese nicht mehr mit einer Disziplinarstrafe sanktioniert, sondern zog als Konsequenz nur das Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst nach sich.

Der Erste Weltkrieg ließ auch in der preußischen Unionskirche ein durch und durch national gefärbtes Einheitsdenken in den Vordergrund treten, das mit dem 1817 ergangenen Aufruf zur Union weder Wurzel noch Ziel gemeinsam hatte. Als mit der Niederlage im Krieg und dem Ende der Monarchie im November 1918 zugleich das landesherrliche Kirchenregiment sein abruptes Ende fand, galt es, ohne Verzug zu einer neuen Verfassung für die Leitung der preußischen Landeskirche zu kommen. Vorbereitet war man darauf nicht. Erst im weiteren Verlauf des 20. Jahrhunderts sollte sich erweisen, wie theologisch fruchtbar die aufgrund des Unionsaufrufes von 1817 entstandene Situation des Beieinanderens von lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden in dieser Kirche zu sein vermochte.

Jürgen Kampmann

2. Die Weiterentwicklung der preußischen Union 1918–2003

Die Ausrufung der Republik im Jahr 1918 bedeutete für die evangelische Kirche in Preußen das Ende des seit der Reformationszeit bestehenden sogenannten Landesherrlichen Kirchenregiments. Die enge Bindung an den Staat hatte für die Kirchen Schutz und Förderung zur Folge, aber auch Einschränkung ihrer Autonomie. Der Zusammenbruch der Monarchie erzwang und ermöglichte einen Neuanfang. Dieser und weitere politische Umbrüche in den Jahren 1933, 1945, 1961 sowie schließlich 1989 führten zu markanten Einschnitten in der Geschichte der preußischen Unionskirche. Kontinuum im Wandel blieb der Wille, die Union der beiden reformatorischen Konfessionen in einer Kirche zu erhalten,

sie theologisch auf dem erreichten Stand der wissenschaftlichen Diskussion zu verantworten und zu vertiefen.

Die Entwicklung in den Jahren der Weimarer Republik

Etliche Christen und Theologen begrüßten den kirchlichen Neuanfang nach 1918 im „Freistaat“ Preußen als Befreiung, mehrheitlich hing man jedoch an den gewohnten Verhältnissen. Die staatskirchlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. August 1919 mit dem markanten Satz „Es besteht keine Staatskirche“ und den Garantien des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, des Bewahrens der Stellung der großen Volkskirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts, des Fortbestands der theologischen Fakultäten an den Hochschulen und des Religionsunterrichts als ordentlichen Lehrfachs an den öffentlichen Schulen (vgl. vor allem Art. 136-141 WRV; im Kern übernommen von Art. 140 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland) bildeten den äußeren Rahmen für eine Revision der kirchlichen Verfassung. Nach innen wurde sie durch die 1922 synodal verabschiedete „Verfassungsurkunde“ der „Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“ (APU) – so nun der Name – mit dem Grundsatz „Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf“ (Art. 4,1) und vier Ebenen zur Leitung der Kirche (Kirchengemeinde, -kreis, -provinz, [Landes-]Kirche) eingeleitet. Als „unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche“ der APU nennt deren Verfassungskunde in der Präambel die in den lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden geltenden, einzeln aufgezählten altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse. Zum 1. Oktober 1924 trat die neue Kirchenverfassung (nach der Verabschiedung eines zusätzlich erforderlichen Staatsgesetzes im preußischen Landtag) in Kraft.

Die APU war zugleich Förderin des „Deutschen Evangelischen Kirchenbunds“ (DEKB), zu dem sich am 22. Mai 1922 alle evangelischen Landeskirchen zusammenschlossen. 1925 gehörten ihr 18,7 Millionen Gemeindeglieder an. Mit ihren acht Kirchenprovinzen



Abb. 5: Evangelische Kirche der Altpreussischen Union 1922

(Ostpreußen, Grenzmark Posen-Westpreußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Rheinland) verstand sie sich als Volkskirche, im Sinne der vielgelesenen Programmschrift „Das Jahrhundert der Kirche“ (1926) von Otto Dibelius als „Macht sozialer und nationaler Versöhnung“. Die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ der APU von 1930 mit den Schwerpunkten der Weitergabe evangelischen Glaubens und christlicher Sitte durch das kirchliche Handeln von der Taufe bis zur Bestattung ist dafür ebenso Ausdruck wie der diakonische Dienst in der Kirche. Das konstruktive Verhältnis des „vernunftrepublikanisch“ geprägten Evangelischen Oberkirchenrats (EOK) der APU zu dem fast durchgängig von Parteien der sogenannten Weimarer Koalition (Zentrum, SPD und Liberale) regierten Preußen führte 1931 zu einem Staatskirchenvertrag mit der APU und den sieben an-

deren evangelischen Landeskirchen in Preußen. Dessen Vereinbarungen z.B. zu den theologischen Fakultäten, der Garantie des Eigentums der Kirchen und der Dotationen für sie sind nach dem Ende Preußens (1947) auf die westdeutschen Bundesländer des preußischen Gebiets nach 1866 übergegangen.

In den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur

In der Aufbruchsstimmung nach der Regierungsübernahme Adolf Hitlers Ende Januar 1933 gaben sich die evangelischen Kirchen in Deutschland mit der Verfassung der „Deutschen Evangelischen Kirche“ (DEK) vom 11. Juli 1933 eine noch föderalistische, aber zugleich auch vom Führergedanken geprägte neue Ordnung. Die von der NS-Regierung massiv beeinflussten Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933 führten zur Besetzung der Leitungsgämter und Konsistorien in der APU und fast allen ihren Provinzen – mit Ausnahme Westfalens – durch die siegreiche „Kirchenbewegung“ Deutsche Christen (DC). Die DC formten schon im September 1933 die Kirchenverfassung um und stellten nach dem Führerprinzip einen Landesbischof bzw. Provinzialbischöfe an die Spitze. Widersetzlichkeit dagegen begann mit der Gründung des „Pfarrernotbunds“ in Berlin noch im gleichen Monat. Angesichts vielfacher Rechtsbrüche der DC formierte sich im Frühjahr 1934 die „Bekennende Kirche“ (BK); APU- und DEK-BK-Synoden traten dazu im Mai 1934 in Wuppertal-Barmen zusammen. Auf der Basis der Barmer Theologischen Erklärung (BTE) und des auf weiteren DEK-BK-Synoden beschlossenen „Notrechts“ (Oktober 1934 bzw. 1935) verstand sich die BK der APU als einzig legitime evangelische Kirche im Gegensatz zur durch die DC weltanschaulich instrumentalisierten APU. Die BK schuf eigene kirchliche Strukturen zur Leitung (Synoden, Räte, Bruderräte), Finanzierung, Ausbildung des theologischen Nachwuchses und Visitation. Mit Unterschrift unter die sogenannte „Rote Karte“ (teils auch grün) erklärten Gemeindeglieder ihre Zugehörigkeit zur BK. In den acht Provinzen der APU war die Stellung der BK allerdings stark unterschiedlich ausgeprägt. Die Provinzialkonsistorien und der EOK in

Berlin hielten Distanz zur BK, sabotierten ihre Arbeit, konnten aber auch partiell (etwa in Westfalen) mit ihr kooperieren.

Der Usurpationswille der DC führte in der APU faktisch zur Fraktionierung der Kirche in BK- und DC-bestimmte Gruppen sowie sogenannte „kirchenpolitisch Neutrale“. Ab 1935 versuchte das vom NS-Staat eingerichtete Reichskirchenministerium, den „Kir-



Abb. 6: Friedrich Weißler (1891–1937)

chenstreit“ durch „Kirchenausschüsse“, die aus gemäßigten Vertretern der Gruppen gebildet waren, zu befrieden. Das eigentliche Ziel war jedoch, das Heft zur Gleichschaltung der evangelischen Kirche in die Hand des NS-Staates zu bekommen; endgültig wurde das durch die Übertragung der kirchenleitenden Befugnisse in der APU auf den nationalsozialistischen Präsidenten des EOK, den Juristen Dr. Friedrich Werner, im August 1937 offenbar. Da der Rat der BK der APU die Mitarbeit in den Kirchenausschüssen entschieden ablehnte, zugleich aber doch auch Repräsentanten der BK in den Ausschüssen mitarbeiteten,

kam es zu Spannungen, zum Teil auch Spaltungen der BK in Preußen (in Schlesien gab es zwei BK-Synoden). Fast gleichzeitig zerbrach auch die Einheit der BK der DEK am konfessionellen Eigensinn der lutherischen Kirchen und ihrer größeren Staatsnähe. Die Synode der BK der APU erreichte in ihrer theologischen Arbeit jedoch zukunftsweisende Ansätze „Zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft“ von Lutheranern und Reformierten;

man formulierte 1937: „Jesus Christus [...] ist selber die Gnadengabe des von ihm eingesetzten Abendmahls der Gemeinde“. Der Beschluss der 2. Tagung der 4. Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union vom 10. bis 13. Mai 1937 in Halle (Saale) „zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft“ lautet als ganzer (1. Beschluss, D.):

Angesichts der Not und Frage, ob wir vor der Schrift und den sie bezeugenden Bekenntnissen recht tun, wenn wir Lutheraner, Reformierte und Unierte untereinander das Heilige Abendmahl feiern, stellt sich die Synode unter das Wort der Heiligen Schrift 1. Korinther 10,16.17: „Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Denn ein Brot ist's, so sind wir viele ein Leib, dieweil wir alle eines Brotes teilhaftig sind.“

Auf Grund dieses Wortes bezeugt die Synode in Einmütigkeit:

- 1. Jesus Christus, unser Herr und Heiland, der um unsertwillen in das Fleisch gekommen ist, sich selbst am Kreuz einmal für uns geopfert hat und leiblich auferstanden ist vom Tode, ist selber die Gnadengabe des von ihm eingesetzten Abendmahls seiner Gemeinde.*
- 2. Daraus folgt für die Frage der Abendmahlsgemeinschaft: Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern, Reformierten und Unierten ist nicht durch den in der Union bestehenden Zustand gerechtfertigt. Abendmahlstrennung zwischen Lutheranern, Reformierten und Unierten ist nicht durch die Gegensätze des 16. Jahrhunderts gerechtfertigt. Abendmahlsgemeinschaft hat ihren Grund nicht in unserer Erkenntnis des Abendmahls, sondern in der Gnade dessen, der der Herr des Abendmahls ist.*
- 3. Die unter uns bestehenden Unterschiede in der Lehre vom Heiligen Abendmahl betreffen die Art und Weise der Selbstmitteilung des Herrn im Abendmahl. Sie beziehen sich nicht darauf, daß der Herr selbst die Gabe des Abendmahls ist.*
- 4. Darum bildet die Zugehörigkeit zum reformierten Bekenntnis*

keinen Grund zum Ausschluß von der Abendmahlsfeier einer Gemeinde lutherischen Bekenntnisses.

5. *Darum bildet die Zugehörigkeit zum lutherischen Bekenntnis keinen Grund zum Ausschluß von der Abendmahlsfeier einer Gemeinde reformierten Bekenntnisses.*
6. *Darum stehen gemeinsame Abendmahlsfeiern zwischen uns Lutheranern, Reformierten und Unierten nicht im Widerspruch zu der schriftgemäßen Verwaltung des heiligen Abendmahls.*

Daran konnte nach dem Krieg angeknüpft werden (Arnoldshainer Abendmahlsthesen, Leuenberger Konkordie).



Abb. 7: Otto Dibelius (1880–1967)

Als die Kirchengremien im Frühjahr 1937 gescheitert waren, griff der NS-Staat direkt in die Hoheit über die kirchlichen Finanzen ein, verbot die Ausbildungsstätten der BK, verhängte Rede-, Publikations- und Aufenthaltsverbote für leitende Personen der BK oder inhaftierte sie in Konzentrationslagern (Friedrich Weißler, Martin Niemöller, Paul Schneider u.a.), um so die BK auszuschalten. Andere Persönlichkeiten der BK wie Otto Dibelius wurden indessen wegen ihrer internationalen Bekanntheit geschont. Immer wieder hat die BK den nationalsozialistischen Staat indirekt oder direkt

kritisiert, indirekt schon 1934 mit der Verwerfung des „totalen Staats“ in der 5. These der BTE, direkt durch Ablehnung des Weltanschauungsstaats (Steglitzer APU-Synode 1935) und die

Anprangerung der Verdrängung der Kirchen aus der Öffentlichkeit und des Hasses gegen die jüdische Bevölkerung (Denkschrift an Hitler 1936). Die demgegenüber entschärfte Kanzelabkündigung zur Denkschrift von 1936 zeigt jedoch, wie vorsichtig, weil eingeschüchtert diese Kritik ausfiel. 1939 zählte aber dennoch ein Drittel der rund 7.600 Pfarrer und Vikare der APU zur BK.

Zum Krieg gegen und in Polen (1939) sowie gegen Frankreich (1940) und dann Russland (1941) hat es anders als noch zur Tschechenkrise 1938 kein kritisches oder zum Frieden mahnendes Wort der BK gegeben. Aktiver politischer Widerstand war die Sache nur weniger Einzelner (D. Bonhoeffer). Der synodale Protest gegen die Euthanasie-, Juden- und Kriegsgefangenenmorde des NS-Staats (APU-Synode in Breslau 1943) kam zu spät und blieb so gut wie ungehört. Die Scheu vor einer offenen Konfrontation war Folge der Einschüchterung des NS-Staates, der erfolgreichen „Blitzkriege“ und nicht zuletzt auch Auswirkung des traditionellen protestantischen Obrigkeitsverständnisses. Ihm lag der Gedanke, dass die Obrigkeit ein Verbrechersyndikat sein könne, absolut fern. Opfer des Zweiten Weltkriegs wurden an dessen Ende in besonderer Weise die Gemeinden und Gemeindeglieder in den preußischen Ostprovinzen. Als Folge von Flucht und Vertreibung erlosch das evangelisch-kirchliche Leben dort fast überall.

Neuformierung der APU nach Ende des Zweiten Weltkriegs

Schon während der NS-Zeit war die Einheit der APU zerbrochen. Mit dem Kriegsende gingen die östlichen Kirchenprovinzen entweder verloren oder waren auf einen Rest westlich der Oder und Neiße (Vorpommern, Restschlesien) reduziert. Sie und die anderen verbliebenen Kirchenprovinzen (Berlin-Brandenburg, Kirchenprovinz Sachsen, Rheinland und Westfalen) konstituierten sich (in Umsetzung entsprechender antizentralistischer Planungen in der BK der APU von 1944) als selbständige Landeskirchen unter Beibehaltung des gemeinsamen Dachs der seit 1953

als „Evangelische Kirche der Union“ (EKU) firmierenden APU. Zu ihr gehörten 1950 (statt 19,5 Millionen im Jahr 1933) immer noch 14,7 Millionen Gemeindeglieder. Das Gebäude des ehemaligen EOK in Berlin wurde zur Kirchenkanzlei, die nun immer von



Abb. 8: Franz-Reinhold Hildebrandt (1906–1991)

Theologen geleitet wurde, von 1952 bis 1972 von Franz-Reinhold Hildebrandt aus der ostpreußischen BK.

Gemeinsamkeit unter den nun selbständigen Gliedkirchen der EKU wurde vor allem im Kirchenrecht, in der Liturgie und in theologischen Fragen gesucht. Dabei erwies sich die Teilung Deutschlands als Stärkung der Einheit der EKU. 1960 trat ihr die Evangelische Landeskirche Anhalts bei. Belehrt durch die als falsch erkannte politische Zurückhaltung während der NS-Zeit entwickelte die EKU sehr früh ihr politisches Zeugnis gegenüber Entwicklungen in den beiden deutschen Staa-

ten, forderte bald nach dem Krieg zur Versöhnung mit Polen auf, plädierte für die deutsche Einheit, aber auch für das Verbleiben der Menschen in der DDR, als die Ausreisewelle dort Ende der 1950er Jahre in die Höhe schnellte.

Durch die Einrichtung der sogenannten Berliner Bibelwochen, die im Jahr 2000 ihr 1.000. Jubiläum feierten und bis heute als „Europäische Bibeldialoge“ fortgeführt werden, bot die EKU eine (vom westfälischen Präses Ernst Wilm) als „stille Wiedervereinigung“ bezeichnete Weise des Zusammenkommens von Gemein-

degliedern aus Ost und West. Auch die kirchenrechtliche und liturgische Arbeit der EKU (Pfarr- und Kirchenmusikerdienst; Gottesdienst- und Amtshandlungsagenden 1959 und 1964) hat ihre innere Einheit gefestigt. Durch ihr Ja zu den Arnoldshainer Thesen (1957ff.) und ihr Mitwirken an der Erarbeitung der „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ („Leuener Konkordie“ 1973) war die EKU an der Begründung von Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten über ihre Grenzen hinaus beteiligt.

Die Arbeit der EKU unter den Bedingungen nach dem Mauerbau

Auf den Bau der Mauer und die Abriegelung der DDR durch den SED-Staat ab August 1961 reagierte die EKU mit der Fortführung der Aktivitäten, die ihre Gemeindeglieder aus Ost und West zusammenführten. „Gehorsame Grenzüberschreitung“ (Ernst Wilm) hieß nun die Parole. Sie funktionierte freilich nur vom Westen in den Osten. Für die Synoden und Kirchenleitungen war sie nur bedingt möglich. Ihre Einheit als eine Kirche in den beiden deutschen Staaten versuchte die EKU nun auf der Grundlage einer Gliederung in zwei Bereiche (1972) mit der Verpflichtung zu intensiver gegenseitiger Konsultation ihrer Organe (Synoden, Räte, Kanzleien) aufrechtzuerhalten. Grundgedanke war einerseits, den Bereichen selbständige Entscheidung in dem je eigenen politischen und gesellschaftlichen Kontext freizugeben. Zum andern sollten aber grenzübergreifende Beratungen der Bereichsräte, der Kirchenkanzleien und verschiedener Ausschüsse dafür sorgen, dass kein Bereich sich an seinen Kontext verlor, sondern vielmehr jeder dem andern helfen sollte, die Wahrheit des Evangeliums von Jesus Christus im jeweiligen Umfeld und über den Eisernen Vorhang hinweg zu bezeugen. Der „Grundlagenvertrag“ zwischen der BRD und der DDR von 1972/1973 erleichterte den Übergang über die innerdeutsche Grenze von der westlichen Seite her. Treffpunkte für gemeinsame kirchliche Beratungen waren der Sitz des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen und der Kirchenkanzlei der EKU in der DDR

in der Ostberliner Auguststraße 80, die Stephanus-Stiftung in Berlin-Weißensee oder seit 1986 das Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Berlin-Mitte.

Besondere Bedeutung hatten in der Zeit nach 1961 neben den Räten und den Kollegien der Kirchenkanzleien die Gemeinsamen Theolo-



Abb. 9: Ernst Wilm (1908–1989)

gischen, Liturgischen und Ökumenischen Ausschüsse. Ersterem verdankt die EKU klärende theologische Texte wie „Zum Verständnis des Todes Jesu“ (1968), zu „Karl Barths Lehre von der Taufe“ (1970), zeitgemäße Auslegungen der Barmer Theologischen Erklärung (1972 bis 1999) und „Die Bedeutung der Reich-Gottes-Erwartung für das Zeugnis der christlichen Gemeinde“ (1986). Zur Arbeit des Liturgischen Ausschusses gehörte die Vorbereitung des gemeinsam mit der VELKD verabschiedeten „Evangelischen Gottesdienstbuches“ (1999). Dem Ökumenischen Ausschuss oblag es, die Kontakte mit der United Church of Christ in den USA

(UCC) zur 1980 förmlich beschlossenen Kirchengemeinschaft zu verdichten und zu pflegen.

Die jeweiligen Bereiche der EKU hatten kontextspezifische Aufgaben. In der DDR befand sich der Großteil der Einrichtungen der EKU (z.B. Predigerseminare, Kunstdienst, Kloster Stift zum Heiligengrabe, Berliner Dom, Evangelische Forschungsakademie). Zugleich förderte die EKU die Kirchwerdung des „Bundes

der evangelischen Kirchen in der DDR“ (BEK) durch theologische Lehrgespräche zwischen 1969 und 1978 über die „Verkündigung der Rechtfertigung heute“, „Kirchengemeinschaft und politische Ethik“ sowie „Amt, Ämter, Dienste, Ordination“. Im westdeutschen Bereich hat die EKU eng mit der 1968 gegründeten Arnoldshainer Konferenz, dem Zusammenschluss der unierten und reformierten Landeskirchen in der BRD, zusammengearbeitet, um landeskirchlicher Zersplitterung entgegenzuwirken und die Einheit der EKD zu fördern. Eine ähnliche Funktion hat auf europäischer Ebene die Leuenberger Kirchengemeinschaft (seit 2003 „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“). Ihre Geschäftsführung befand sich von 1988 bis 2006 in der Kirchenkanzlei des Westbereichs EKU, dem Gebäude des ehemaligen altpreußischen EOK in Berlin, Jebensstraße 3, am Bahnhof Zoo.

Von der EKU zur UEK

Die friedliche Revolution von 1989 und die Wiedervereinigung Deutschlands brachten für die EKU 1992 die Beendigung ihrer Bereichsgliederung und die Wiederherstellung ihrer Einheit. Doch mit dem Ende der deutschen Teilung war eine wichtige äußere Klammer der EKU weggefallen. Als bald mehrten sich Stimmen, die ein Nebeneinander von EKU, VELKD, Arnoldshainer Konferenz und EKD beenden wollten, um die EKD als künftig einzige Instanz oberhalb der Ebene der Landeskirchen zu stärken. Hinzu trat die finanzielle Belastung der Gliedkirchen durch die Aufrechterhaltung einer „Zwischenkirche“. In ihrer Grundordnung hatte sich die EKU zudem verpflichtet, die Einheit der EKD zu stärken.

Ein erster Schritt zu der Ende der 1990er Jahre in Gang gesetzten Vereinheitlichung der kirchlichen Gremien- und Leitungsstrukturen war eine verdichtete Zusammenarbeit von EKU und Arnoldshainer Konferenz, die dann zur Verschmelzung beider zur „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ (UEK) als Gemein-

schaft aller unierten und reformierten Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland führte. Im April 2003 stimmte die Synode der EKU der „Grundordnung“ der UEK als „Zwischenschritt“ zur „Stärkung der Gemeinschaft in der EKD“ zu – in der Überzeugung, „dass die Geschichte der EKU in einer gestärkten Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ihre Fortsetzung finden wird“ (so formuliert im Beschluss der Synode).

Wilhelm Hüffmeier

*Unionen in den
außerpreussischen
Staaten Deutschlands
im 19. Jahrhundert*

1. Rahmenbedingungen der Unionen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

In den späten 1810er und frühen 1820er Jahren stand das Thema der innerevangelischen Union nicht nur in Preußen, sondern auch in mehreren anderen deutschen Bundesstaaten auf der Tagesordnung. Neben Preußen führten acht weitere deutsche Staaten zwischen 1817 und 1822 eine Union ein, die sich in einigen Fällen jedoch nur auf Teile des Staatsgebiets bezog. Es waren dies im Jahr 1817 – noch vor dem Unionsaufruf des Königs von Preußen – das Herzogtum Nassau, 1818 der kurhessische Konsistorialbezirk Hannau und die bayerische Pfalz, 1820 das Herzogtum Anhalt-Bernburg und das sachsen-coburgische Fürstentum Lichtenberg, 1821 das Fürstentum Waldeck-Pyrmont und das Großherzogtum Baden sowie 1822 die hessen-darmstädtische Provinz Rheinhessen. Auch im hessen-homburgischen Oberamt Meisenheim war bereits 1819 eine Union beschlossen worden, die aber erst nach landesherrlicher Bestätigung im Jahr 1836 in Kraft trat. 1827 wurde im Herzogtum Anhalt-Dessau und 1843 im oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld die Union eingeführt. Neben diesen sich auf ein gesamtes Territorium bzw. Teilterritorium beziehenden Unionen gab es in mehreren anderen Staaten Konfessionsvereinigungen einzelner Gemeinden, ohne dass dadurch der Konfessionsstand der jeweiligen Landeskirche berührt wurde.

Dass sich die meisten Unionseinführungen in den fünf Jahren zwischen 1817 und 1822 konzentrierten, war das Ergebnis von geistes-, kultur-, theologie- und politikgeschichtlichen Faktoren, die in der zeitgeschichtlichen Konstellation dieser Jahre auf eine spe-

zifische Weise ineinandergriffen und dadurch Rahmenbedingungen schufen, die für eine innerevangelische Union ausgesprochen günstig waren.

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte eine Theologie, die im Zeichen von Pietismus und Aufklärung den konfessionellen Differenzen nur noch nachgeordnete Bedeutung beimaß, zur zunehmenden Entspannung im Verhältnis zwischen Luthertum und Reformiertentum geführt. Zugleich förderte der allgemeine gesellschaftliche Bedeutungsrückgang von Glaube, Religion und Kirche im Zeitalter der Aufklärung die Kompromissbereitschaft zwischen den Konfessionen. Nach den großen Territorialveränderungen des frühen 19. Jahrhunderts hatte dies in Verbindung mit der auf einen rationelleren und einheitlicheren Verwaltungsaufbau abzielenden spätabolutistischen Reformpolitik in einigen deutschen Staaten bereits vor dem Reformationsjubiläum von 1817 zur Vereinigung der dort bestehenden lutherischen und reformierten Konsistorien geführt. Auch in anderen Territorien ließ es die Neuordnung der deutschen Landkarte durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 und den Wiener Kongress 1814/1815 notwendig erscheinen, den vergrößerten und dadurch in vielen Fällen nun gemischtkonfessionell geprägten Staaten des Deutschen Bundes eine den neuen Verhältnissen angepasste kirchliche Ordnung zu geben. Zu diesen die Union begünstigenden staatspolitischen Gesichtspunkten kam eine in weiten Teilen der Bevölkerung herrschende Aufbruchstimmung nach den Befreiungskriegen hinzu. Die nationale Begeisterung dieser Jahre, die von der enthusiastischen Forderung nach Überwindung seit Jahrhunderten trennender Schranken durchdrungen war und sich die Idee der Einheit auf die Fahnen geschrieben hatte, blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Stimmung im evangelischen Kirchenvolk und trug nicht unerheblich zur enormen Popularität einer konfessionellen Vereinigung bei.

Die Möglichkeit, diese unionsfördernden Entwicklungen in Theologie, Politik und Volksstimmung zu bündeln und in konkrete

Maßnahmen umzusetzen, bot das 300-jährige Reformationsjubiläum im Jahr 1817. In allen genannten Territorien – mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld – war diese Gedenkfeier der äußere Anlass für die lutherisch-reformierte Konfessionsvereinigung, auch wenn in manchen Gebieten bis zur Erarbeitung einer förmlichen Unionsurkunde noch mehrere Jahre vergingen. Das Reformationsfest 1817 war in den Augen der Zeitgenossen geradezu prädestiniert für die Union, sah man in ihr doch die Vollendung der Reformation und war stolz darauf, nach 300 Jahren nun endlich die reformatorische Einheit erreicht zu haben, die im 16., 17. und 18. Jahrhundert immer wieder an den konfessionellen Differenzen gescheitert war.

2. Unterschiedliche Realisierungen der lutherisch-reformierten Konfessionsvereinigung

Die Unionen von Lutheranern und Reformierten, die im Unterschied zum preußischen Unionsaufruf, aber den staatskirchenrechtlichen Verhältnissen der Zeit entsprechend grundsätzlich durch ein alle Gemeinden verpflichtendes landesherrliches Edikt in Kraft gesetzt wurden, hatten in den verschiedenen Territorien ihre je spezifische Ausprägung. In Nassau, Hanau, Anhalt und Waldeck-Pyrmont übertrug man lediglich die Zuständigkeit für beide Konfessionen einem gemeinsamen Konsistorium und legte einen einheitlichen Abendmahlsritus fest, klammerte jedoch Fragen des Bekenntnisses bewusst aus, so dass hier Verwaltungs- und Kultusunionen entstanden. In der Pfalz, in Lichtenberg, Baden, Rheinhessen, Meisenheim und Birkenfeld fanden hingegen darüber hinaus auch Aussagen zu den Bekenntnisgrundlagen und zum Abendmahlverständnis der vereinigten Kirche Aufnahme in die Unionsdokumente, so dass hier regelrechte Lehr- und Bekenntnisunionen eingeführt wurden, die sich allerdings hinsichtlich der expliziten Nennung bestimmter Bekenntnisschriften als Lehrgrundlage der jeweiligen Unionskirche auch wieder vonein-

ander unterschieden. Mit Blick auf die Beteiligung der Gemeinden und ihrer Pfarrer an der Ausarbeitung der Unionsurkunden sowie bei der Rolle staatlicher Stellen in diesem Prozess gab es zwischen den verschiedenen Territorien ebenfalls markante, in den konfessionellen und verfassungspolitischen Verhältnissen des jeweiligen Landes wurzelnde Unterschiede.

a) Lehr- und Bekenntnisunionen

Die weitestgehende Form der Union war die Formulierung eines Lehrkonsenses, der fortan für alle Gemeinden unabhängig von ihrer konfessionellen Tradition verbindlich war. Es war kein Zufall, dass diese Lehr- und Bekenntnisunionen allesamt in Territorien zustande kamen, die im deutschen Südwesten mit Schwerpunkt auf dem linken Rheinufer lagen und in ihrer Vergangenheit pfälzisch geprägt waren. In der Kurpfalz und im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken waren die innerevangelischen Konfessionsunterschiede schon seit mehreren Jahrzehnten nivelliert. Bedingt durch verschiedene dynastische Wechsel lebten seit dem späten 17. Jahrhundert in den pfälzischen Territorien lutherische und reformierte Gemeinden oft in engster Nachbarschaft. Im späten 18. Jahrhundert hatten sie sich so weit angenähert, dass man in Pfalz-Zweibrücken bereits 1787/1788 einen gemeinsamen Katechismus und 1791 ein gemeinsames Gesangbuch einzuführen versucht hatte. Die gemeinsame Abwehrstellung gegenüber dem vom kurpfälzischen Herrscherhaus begünstigten Katholizismus trug ein Übriges dazu bei, die dogmatischen und liturgischen Unterschiede zwischen den beiden evangelischen Konfessionen zunehmend abzuschleifen. In die gleiche Richtung wirkte die zwei Jahrzehnte währende Zugehörigkeit der linksrheinischen Gebiete zu Frankreich zwischen 1794 und 1814. Die französische Verwaltung hatte die unter den Pfarrern vorhandene Unionsbewegung zunächst unterstützt, so dass es 1805 im pfälzischen Lambrecht zu einer Lokalunion der örtlichen lutherischen und reformierten Gemeinde gekommen war und die in der Zeit der französischen Herrschaft neu entstandenen evangelischen Gemeinden in Mainz, Koblenz, Köln

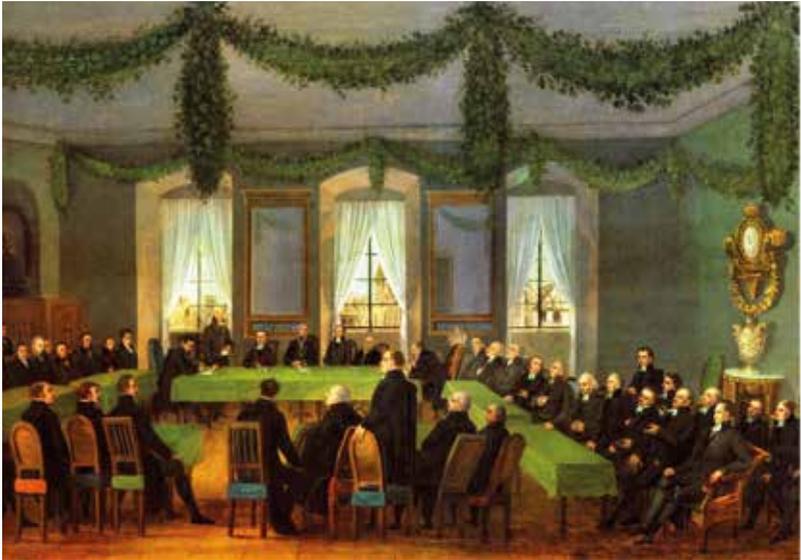


Abb. 10: Unionssynode in Kaiserslautern, August 1818. Historienbild von Theodor Veil (1787–1856), 1824/25, Emporenbrüstung in der Dreifaltigkeitskirche Speyer

und Neuss von vornherein ein uniertes Selbstverständnis hatten. Durch die Einführung der Organischen Artikel für den protestantischen Kultus im Jahr 1806, die in den innerfranzösischen Gebieten schon seit 1802 galten und getrennte Verwaltungsstrukturen für Lutheraner und Reformierte vorsahen, war diesen Unionsbestrebungen jedoch ein vorläufiges Ende gesetzt worden.

Pfalz

Das erste Territorium, in dem eine Lehr- und Bekenntnisunion zustande kam, war die linksrheinische Pfalz. Sie war 1814 zunächst Teil des Generalgouvernements Mittelrhein, wurde nach dem Ersten Pariser Frieden (31. Mai 1814) von der gemeinsamen österreichisch-bayerischen Landesadministrationskommission mit Sitz in Kreuznach, ab Juni 1815 in Worms verwaltet und im Mai 1816 schließlich gemäß den Bestimmungen des Wiener Kongresses unter der Bezeichnung Rheinkreis dem Königreich Bayern einver-

leibt. Die Münchner Regierung ordnete noch im selben Jahr die kirchlichen Verwaltungsstrukturen neu und richtete ein für beide evangelische Konfessionen zuständiges Konsistorium in Speyer ein. Parallel zu dieser Verwaltungsunion von oben machte sich zugleich von unten, in den Gemeinden, der Wunsch nach einer weitergehenden Vereinigung breit. Da diese Bewegung eine kräftige Eigendynamik entwickelte und es im Jahr des Reformationsjubiläums 1817 in mehreren pfälzischen Gemeinden zu Lokalunionen kam, war die Regierung in München bemüht, diese Entwicklung zu kanalisieren, und ließ im Februar/März 1818 in den pfälzischen Gemeinden eine Abstimmung unter sämtlichen Haushaltsvorständen durchführen, die mit überwältigender Mehrheit (40167 gegen 539 Stimmen) für die Union ausfiel.

Die Ausarbeitung der Unionsurkunde oblag einer im August 1818 in Kaiserslautern zusammentretenden Generalsynode aus Pfarrern und Laien, die allerdings das Konsistorium ausgewählt hatte. Sie fasste hinsichtlich der Bekenntnis- und Lehrgrundsätze der Pfälzischen Kirche zunächst recht weitgehende Beschlüsse: Allein das Neue Testament sollte die Glaubensnorm sein, während zugleich „alle bisher bei den protestantisch-christlichen Confessionen bestehenden, oder von ihnen dafür gehaltenen symbolischen Bücher abgeschafft sein sollen“. Auf Druck des Oberkonsistoriums in München mussten diese Bestimmungen jedoch revidiert werden. Die Pfälzische Vereinigungsurkunde vom 10. Oktober 1818 bestimmte zwar die Heilige Schrift zum alleinigen Glaubensgrund der „protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche“, erklärte aber zur Lehrnorm neben den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen auch die beiden Konfessionen gemeinsamen Bekenntnisschriften, ohne sie allerdings explizit beim Namen zu nennen. Erst durch eine königliche EntschlieÙung von 1853 wurde bestimmt, dass die „Augsburger Confession von 1540 [...] als Darstellung der in der Vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz gültigen gemeinsamen Lehre recipirt und von den kirchlichen Behörden und den Geistlichen in ihrem amtlichen Wirken beachtet und in wohl-bemessener Erwägung zur Anwendung gebracht werde.“

Im Kapitel „Kirchliche Lehre“ traf die Pfälzische Vereinigungsurkunde Festlegungen über die bislang zwischen Lutheranern und Reformierten strittigen Fragen, insbesondere zum Verständnis des Abendmahls und zur Prädestinationslehre. Für den Abendmahlsritus wurden das Brotbrechen und die biblischen Einsetzungsworte aus dem Lukasevangelium als Spendeformel verbindlich festgelegt. Darüber hinaus enthielt die Urkunde umfassende Bestimmungen zu liturgischen Fragen, zum Religionsunterricht, Kirchenvermögen sowie zur Kirchenverfassung und Kirchenzucht in der Pfälzischen Kirche. Das offizielle Vereinigungsfest in den pfälzischen Gemeinden fand am 1. Advent 1818 statt.

Baden

Die pfälzische Union von 1818 hatte Vorbildfunktion auch für andere Gebiete Südwestdeutschlands. Im Großherzogtum Baden, wo es auf staatlicher Seite bereits seit 1803 Unionspläne gab und man 1807 die beiden Konsistorien vereinigt hatte, war zunächst das Reformationsjubiläum 1817 ein wichtiger Impuls, um nun auch hier das Unionswerk anzugehen und erste lokale Gemeindeunionen zu vollziehen. Die Union in der benachbarten Pfalz 1818 verstärkte den Wunsch nach Vereinigung auf Landesebene. Allerdings wies die Union in Baden, wo es außer den ehemals kurpfälzischen, konfessionell stark durchmischten Gebieten auch geschlossen lutherische Gegenden gab, einige markante Unterschiede zur Pfalz auf, die vor allem in der stärkeren Betonung der beiden unterschiedlichen Wurzeln der Union bestanden.

Der Einberufung der badischen Generalsynode ging keine Gemeindeabstimmung voraus, sondern Beratungen der 25 badischen Diözesansynoden, die sich durchweg für die Union aussprachen. Die weltlichen und geistlichen Abgeordneten der 45-köpfigen Generalsynode, die im Juli 1821 zusammentrat, waren (anders als in der Pfalz) nicht von der Kirchenbehörde ernannt, sondern aus den Gemeinden bzw. der Pfarrerschaft gewählt worden.

Die badische Unionsurkunde vom 26. Juni 1821, mit der die „vereinigte evangelisch-protestantische Kirche“ ins Leben gerufen wurde, begründete eine Lehr- und Bekenntnisunion, die durch die explizite Nennung von Confessio Augustana, Lutherischem Katechismus und Heidelberger Katechismus eine klar definierte Grundlage hatte. Für den Abendmahlritus legte die badische Unionsurkunde das Brotbrechen fest, wies aber anders als die pfälzische ausdrücklich darauf hin, dass dies eine reformierte Tradition sei, und bestimmte zugleich als Einsetzungsworte „die in der lutherischen Kirche üblichen Worte“. Von den bislang strittigen Lehrfragen thematisierte die Urkunde – auch hier anders als in der Pfalz – in § 5 allein das Abendmahl, dessen in Baden fortan gültige Grundlagen in katechismusähnlicher Form durch acht Fragen und entsprechende Antworten festgelegt wurden. Fragen der Kirchenordnung und des Kirchenvermögens waren in verschiedenen Anlagen zur Unionsurkunde geregelt. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt wurde in allen badischen Gemeinden am 28. Oktober 1821 das Vereinigungsfest mit Abendmahlsgottesdiensten entsprechend den Bestimmungen der Unionsurkunde gefeiert. 1834 erfolgte die Einführung eines Unionskatechismus, 1836 erschienen eine Unionsagende und ein Unionsgesangbuch.

Rheinhessen

Mit der linksrheinischen Provinz Rheinhessen hatte auch das Großherzogtum Hessen-Darmstadt auf dem Wiener Kongress ehemals kurpfälzische und damit gemischtkonfessionell geprägte Gebiete übernommen, während andere Landesteile (Provinzen Starkenburg und Oberhessen) eine größere konfessionelle Geschlossenheit aufwiesen und eine Konfessionsvereinigung nicht für notwendig hielten. Die Union in Hessen-Darmstadt blieb deshalb auf die Provinz Rheinhessen beschränkt. Dies war eine der Ursachen dafür, dass sie erst 1822 zustande kam, obwohl auch hier im Sommer 1817 das bevorstehende Reformationsjubiläum der Auslöser für die Unionsbewegung war und mit Mainz eine bereits seit 1802 unierte Gemeinde auf rheinhessischem Boden lag.

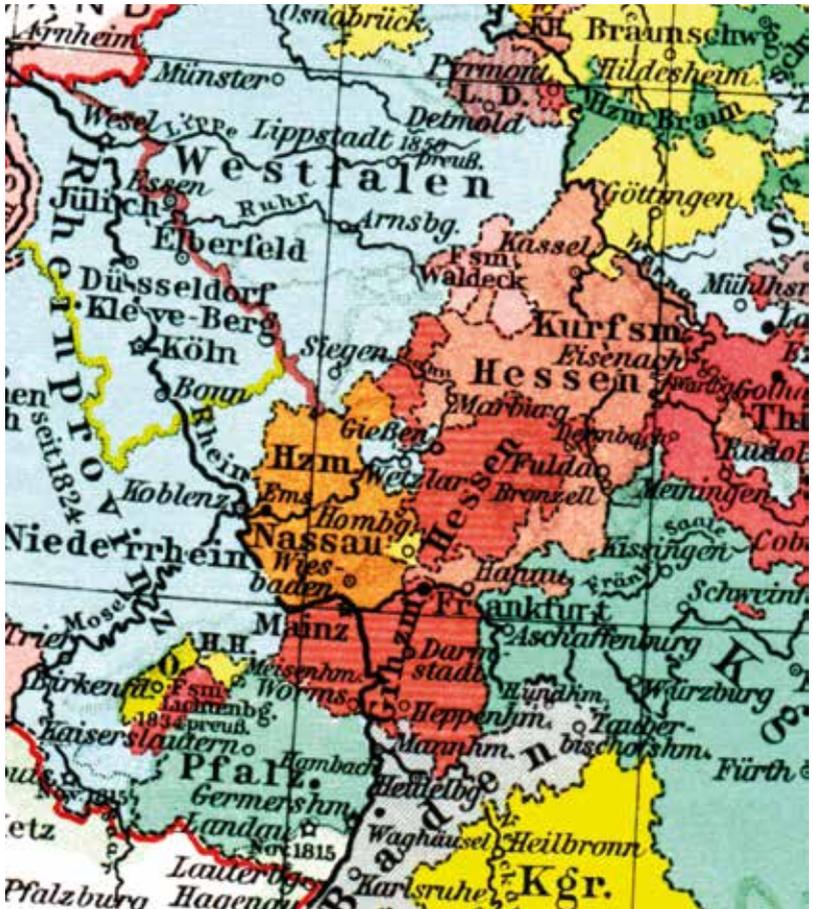


Abb. 11: Deutschland nach 1815 (Ausschnitt)

Eine Anfang 1818 etwa zeitgleich mit der Abstimmung in der Pfalz durchgeführte Befragung der Gemeinden ergab eine große Zustimmung zur Union. Zur Erarbeitung der Unionsgrundlagen wurde ein Ausschuss eingesetzt, dessen Arbeit sich wegen inhaltlicher Differenzen mit der Mainzer Regierung jedoch länger hinzog als geplant. Der Ausschuss hielt die Aufnahme von Lehraussagen zum Abendmahl in die Unionsurkunde nicht für erforderlich, wohinge-

gen die Regierung genau dies forderte und sich schließlich auch durchsetzte. 1822 wurde eine eigene kirchliche Oberbehörde für Rhein Hessen geschaffen. Ihre erste Aufgabe war die Abfassung der auf den 28. November 1822 datierten, für die ganze Provinz Rhein Hessen gültigen Unionsurkunde, deren Abendmahlslehre ähnlich wie in Baden in katechismusartige Fragen und Antworten gefasst war. Beim Abendmahl sollten längliches Brot verwendet und die Einsetzungsworte des Lukasevangeliums gesprochen werden. Am ersten Weihnachtstag 1822 wurde in allen rheinhessischen Gemeinden nach diesem Ritus das Vereinigungsfest der „vereinten evangelisch-christlichen Kirche“ begangen.

Die rheinhessische Union nimmt eine Mittelstellung zwischen der pfälzischen und der badischen Union ein. Ähnlich der pfälzischen Unionsurkunde von 1818 erkennt auch die rheinhessische vom Grundsatz her allein die Bibel als Glaubensnorm an und nennt als Lehrnorm „die beiden bisher getrennten Konfessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher“. Die explizite Nennung des Katechismus Luthers und des Heidelberger Katechismus verbindet sie mit der badischen Unionsurkunde, doch gestattet sie den Katechismen der Reformationszeit nur noch vorübergehende Geltung, „bis ein neues allgemeines Lehrbuch zustande gebracht ist“.

Das 1823 eingeführte Buch „Die vereinigten Katechismen der christlichen Lehre für die evangelischen Gemeinden in der Provinz Rhein Hessen“ war jedoch nichts anderes als die buchbinderische Vereinigung der beiden bisherigen Katechismen. Die sich widersprechenden Abendmahlsartikel waren dabei durch die Abendmahlslehre der Unionsurkunde ersetzt worden. Sehr pragmatisch wurde mit der Einführung zugleich verfügt, dass fortan der Katechismus Luthers bei den Anfängern und der Heidelberger Katechismus bei den Fortgeschrittenen zu benutzen sei. Ab 1839 fand in Rhein Hessen, aber auch in den anderen Provinzen des Großherzogtums schließlich der badische Unionskatechismus Eingang.

Meisenheim

Von den auf dem Wiener Kongress neu gebildeten linksrheinischen Kleinterritorien setzten sich das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim und das sachsen-coburgische Fürstentum Lichtenberg aus Gebieten zusammen, deren Vorgängerterritorien – soweit sie evangelisch waren – bis Ende des 18. Jahrhunderts zum größeren Teil unter kurpfälzischem oder pfalz-zweibrückischem Einfluss gestanden hatten. Aus diesem Grund stand man auch hier einer Union sehr aufgeschlossen gegenüber.

Im Oberamt Meisenheim war im Gefolge des 300-jährigen Reformationsjubiläums zunächst im Februar 1818 eine Zusammenlegung der beiden Konsistorien, also eine Verwaltungsunion, erfolgt. Zur Schaffung einer Lehr- und Bekenntnisunion trat im Oktober 1819 in Meisenheim eine Generalsynode zusammen, die sich in allen wesentlichen Punkten an der pfälzischen Unionsurkunde von 1818 orientierte, in der Bekenntnisfrage allerdings von ihr abwich: Sie nahm keinen Bezug auf die reformatorischen Bekenntnisschriften als Lehrnorm, sondern ließ nur „die Heilige Schrift als einzige Richtschnur des Glaubens und der Lehre“ gelten und anerkannte als Bekenntnis der vereinigten Kirche allein das Apostolikum. Dem Unionsbeschluss der Meisenheimer Generalsynode wurde jedoch die landesherrliche Bestätigung durch den Landgrafen von Hessen-Homburg versagt – allerdings nicht aus Bekenntnisgründen, sondern weil die Meisenheimer Stadtgemeinde mit der Einführung der Union zugleich das Recht auf freie Pfarrerrwahl durchzusetzen versucht hatte. Erst 1836 konnte die Union im Oberamt Meisenheim offiziell in Kraft treten.

Lichtenberg

Auch im sachsen-coburgischen Fürstentum Lichtenberg hatte das Reformationsjubiläum von 1817 den Anstoß zur Union gegeben. Das Landesministerium in Coburg regte Anfang 1818 aus fiskalischen Gründen zunächst eine Verwaltungsunion an, doch favorisierten die Lichtenberger Pfarrer eine Lehr- und Bekenntnisunion

nach pfälzischem Vorbild. Die im Februar 1820 von der Synode in Baumholder beschlossene und am 21. Juli 1820 vom Herzog genehmigte Lichtenberger Unionsurkunde griff weitgehend die Bestimmungen der pfälzischen Unionsurkunde von 1818 auf – wie diese bezeichnete sie sich als „protestantisch-evangelisch-christliche Kirche“ –, wies jedoch in der Frage des Bekenntnisses (ähnlich wie ein Jahr zuvor die Meisenheimer Unionsurkunde) charakteristische Unterschiede auf. So sprachen sich die Lichtenberger Pfarrer dezidiert gegen den auf Münchner Druck in die pfälzische Unionsurkunde aufgenommenen Bezug auf die Bekenntnisschriften der Reformationszeit als Lehrnorm aus. Die Lichtenberger Unionsurkunde legte ausdrücklich fest, dass die Pfarrer allein auf die Heilige Schrift verpflichtet seien, und begründete dies bemerkenswerterweise damit, dass „beide protestantischen Konfessionen eigentlich keine gemeinschaftlichen symbolischen Bücher haben“. Wie in Meisenheim wurde allein das apostolische Glaubensbekenntnis als Lehrtypus anerkannt.

Die Meisenheimer und die Lichtenberger Union sind damit unter den fünf zwischen 1818 und 1822 beschlossenen Lehr- und Bekenntnisunionen die weitestgehenden. Während in der badischen und der rheinhessischen Unionsurkunde die Katechismen der Reformationszeit als Lehrnorm namentlich genannt sind und in der pfälzischen Unionsurkunde zumindest auf das Gemeinsame der Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts Bezug genommen wird, legen die Unionsurkunden von Lichtenberg und Meisenheim als Glaubens- wie auch als Lehrnorm allein die Heilige Schrift und das Apostolikum zugrunde.

Birkenfeld

Waren die bisher genannten Lehrunionen aus dem unmittelbaren Eindruck des Reformationsjubiläums von 1817 heraus entstanden, so verhielt sich dies im Fall des zum Großherzogtum Oldenburg gehörigen Fürstentums Birkenfeld – wie das Oberamt Meisenheim und das Fürstentum Lichtenberg eine Neuschöpfung des

Wiener Kongresses auf dem linken Rheinufer – anders. Hier gab es zwar seit 1817 eine Verwaltungsunion in Gestalt eines einheitlichen Konsistoriums, doch für eine weitergehende Vereinigung war bis in die 1830er Jahre hinein bei den Pfarrern und den Gemeinden nur eine mäßige Zustimmung zu verspüren. Erst eine 1840 vom Konsistorium initiierte Gemeindebefragung ergab eine veränderte Stimmung, so dass im August 1841 eine Vereinigungssynode zusammentrat und den Entwurf einer Unionsurkunde beschloss, der in den nächsten Jahren noch überarbeitet und im Frühjahr 1843 schließlich vom Großherzog genehmigt wurde. In der Bekenntnisfrage war die Birkenfelder Union stark von der pfälzischen Union geprägt: Glaubensnorm war allein die Bibel. Die konfessionellen Katechismen des 16. Jahrhunderts fanden keine Erwähnung, doch wurden die Pfarrer verpflichtet, „mit gewissenhafter Berücksichtigung der Augsburgerischen Confession“ zu predigen. Auch die Festlegung des Birkenfelder Unionsfests auf den 25. Juni 1843, den Jahrestag der Übergabe der Augsburger Konfession, unterstrich die Bedeutung der Confessio Augustana als Unionsbekenntnis der Birkenfelder Landeskirche.

b) Verwaltungs- und Kultusunionen

Nicht alle außerpreußischen Unionen des 19. Jahrhunderts zielten auf die Formulierung eines Lehrkonsenses. In Nassau, wo die Union im August 1817 am frühesten zustande kam, aber auch in Hanau, Anhalt und Waldeck-Pyrmont, blieben Lehr- und Bekenntnisfragen bewusst ausgeklammert. Man konzentrierte sich hier auf die administrative Vereinigung der bisherigen Kirchenverwaltungsstrukturen und auf die Festlegung eines gemeinsamen Abendmahlritus.

Die Bestimmungen zum Abendmahlritus betrafen die Verwendung von Brot oder Oblaten sowie die Formulierung der Spendeformel und des Herrengebets. In der Regel wurden hier Elemente aus der lutherischen und der reformierten Tradition miteinander kombiniert. Dies konnte auf verschiedene Weise geschehen, so dass sich

die Kultusunionen der einzelnen Territorien in dieser Hinsicht durchaus voneinander unterscheiden konnten.

Unterschiedliches Gewicht konnten auch die Bestimmungen in den Unionsurkunden haben, die für die Zukunft eine gemeinsame Agenda, einen gemeinsamen Katechismus, ein gemeinsames Gesangbuch und damit die Fortführung der Union in Aussicht stellten. Je ausführlicher diese Passagen formuliert waren, umso mehr bekam die reine Kultusunion den eher vorläufigen Charakter einer Durchgangsstation auf dem Weg zu einer noch engeren Vereinigung der beiden Konfessionen.

Nassau

Die Initiative zur Union im konfessionell stark durchmischten Herzogtum Nassau kam zunächst von oben. Das Reformationsjubiläum 1817 feierlich zu begehen, war ein Wunsch von Herzog Wilhelm und Regierungspräsident Ibell, der jedoch Wert darauf legte, dass die konkreten Vorschläge zur Ausgestaltung der Feier nicht von landesherrlichen Beamten, sondern von den Generalsuperintendenten der beiden evangelischen Konfessionen ausgearbeitet wurden. Die Konfessionsvereinigung sollte ebenfalls nicht staatlicherseits angeordnet, sondern durch eine aus 38 Pfarrern bestehende Landessynode beschlossen werden, die am 5. August 1817 in Idstein zusammentrat und unter der Leitung einer landesherrlichen Kommission stand. Auch auf den weiteren Verlauf der Unionseinführung in Nassau nahmen staatliche Stellen entscheidenden Einfluss.

In den Verhandlungen der Synode spielte die Frage des Bekenntnisses zunächst durchaus eine Rolle, und zwar im Sinne einer Vereinigung auf der Grundlage der Augsburgischen Konfession. So schlugen die beiden Generalsuperintendenten vor, dass in allen nassauischen Gemeinden dem Festzug zum Reformationsfest am 31. Oktober 1817 die Bibel, ein Exemplar der Augsburgischen Konfession und ein Abendmahlskelch feierlich vorangetragen werden sollte.

In eine ähnliche Richtung ging die Formulierung im von den Generalsuperintendenten verfassten Entwurf einer Unionsurkunde, dass „beide protestantische[n] Religionsteile in dem Wesentlichen ihres Bekenntnisses übereinstimmen“. Der lutherische Generalsuperintendent Georg Müller erläuterte das in seiner Eröffnungsrede für sich und seinen reformierten Amtsbruder dahingehend, dass es genüge, „wenn wir uns künftig allein an die Bibel, das apostolische Glaubensbekenntnis und die Augsburgische Konfession fest halten.“

Hatten die Idsteiner Synodalen also die Augsburgische Konfession als nassauisches Unionsbekenntnis im Blick, so fand sich auf Betreiben von Regierungspräsident Ibell im endgültigen Text des Unionsedikts, das am 11. August 1817 vom Herzog unterzeichnet wurde, keinerlei Bezug auf das Bekenntnis. Das Edikt enthielt ausschließlich Bestimmungen zu Verwaltung, Liturgie und Kultus. Als Gottesdienstordnung der „evangelisch-christlichen Kirche“, wie sie fortan hieß, sollte bis zur Erarbeitung einer Unionsagende in allen nassauischen Gemeinden die verbreitete kurpfälzische Kirchenordnung benutzt werden. Bei der Frage der Verwendung von Brot oder Oblaten hatte sich die Synode nicht einigen können. Deshalb fand eine für unterschiedliche Deutungen offene Formulierung in das Unionsedikt Eingang, dass nämlich „in allen evangelisch-christlichen Kirchen Unseres Herzogtums grössere Hostien (Brot) gebraucht“ werden solle. Für die gemeindlichen Vereinigungsgottesdienste am Reformationstag 1817 ordnete die nassauische Landesregierung an, dass mit Oblaten beklebte Brotstücke zum Abendmahl gereicht werden sollten. Diese Praxis wurde jedoch allgemein als unbefriedigend empfunden, so dass die Regierung im Dezember 1817 präziserte, dass auch der Gebrauch von Brot allein durch die Bestimmungen des Unionsedikts gedeckt sei.

Im Unionsedikt von 1817 war die Landesregierung beauftragt worden, eine neue Liturgie und ein „Religionslehrbuch“ in Auftrag zu geben. 1831 erschien der „Evangelisch-christliche Landeskatechis-

mus“, 1841 das „Gesangbuch für die evangelisch-christlichen Einwohner des Herzogtums Nassau“ und 1843 die „Liturgie bei dem öffentlichen Gottesdienste der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogtum Nassau“.

Hanau

Aufgrund der konfessionellen Entwicklung, die die Grafschaft Hanau-Münzenberg im 16. und 17. Jahrhundert durchlaufen hatte, war das Land auch nach dem 1736 erfolgten Anfall an Hessen-Kassel von einem Nebeneinander reformierter und lutherischer Gemeinden geprägt. In der kurhessischen Provinz Hanau bestanden daher zu Beginn des 19. Jahrhunderts zwei Konsistorien. Die althessischen Teile des Kurfürstentums Hessen-Kassel waren hingegen konfessionell einheitlicher geprägt. Niederhessen mit dem Konsistorium in Kassel war mehrheitlich reformiert, Oberhessen mit dem Konsistorium in Marburg mehrheitlich lutherisch, so dass sich die Frage der Union in diesen Provinzen nicht stellte.

In der Provinz Hanau hingegen stand eine Union seit dem Reformationsjubiläum von 1817 im Raum. In mehreren gemeinsamen Sitzungen erarbeiteten die beiden Hanauer Konsistorien Vorschläge zur Konfessionsvereinigung, die einer vom 27. Mai bis 1. Juni 1818 tagenden Provinzialsynode vorgelegt wurden. Im Grundsatz orientierte man sich am nassauischen Vorbild und strebte bewusst keine Lehrunion an, sondern wollte lediglich eine „äußere Vereinigung“ bewerkstelligen und alle weitergehenden Schritte einer späteren Zeit vorbehalten. Die Synode nahm die von den Konsistorien vorgelegten Artikel mit wenigen Modifikationen an und beschloss den Zusammenschluss der beiden protestantischen Konfessionen im Fürstentum Hanau, im kurhessischen Anteil am Fürstentum Isenburg und im Großherzogtum Fulda zu einer „evangelisch-christlichen“ Kirche – der Name griff die Formulierung aus dem nassauischen Unionsedikt und dem Unionsaufruf des preußischen Königs auf – mit einem gemeinsamen Konsistorium. In den Bestimmungen zur Form des Abendmahls war die Hanauer Uni-

onsurkunde wesentlich klarer als die nassauische. Sie legte fest, dass zum Abendmahl fortan ungesäuertes Weizenbrot in länglicher Form zu verwenden sei, dass bei der Austeilung als Spendeformel die biblischen Einsetzungsworte gesprochen und beim Gebet des Herrn die Worte aus dem Matthäusevangelium verwendet werden sollen. Ansonsten sollten die überlieferten Gottesdienstformen bis zum Erlass einer neuen Agende, eines Unionskatechismus und eines gemeinsamen Gesangbuchs vorerst beibehalten werden. Eine Unionsagende kam in Hessen-Kassel allerdings erst 1896 zustande, ein gemeinsames Gesangbuch 1889. Als Katechismusersatz diente in Hanau ab 1822 zunächst das so genannte „Spruchbuch“, eine Zusammenstellung von Bibelversen für den Religionsunterricht. 1836 kam in einigen Gemeinden vorübergehend der badische Unionskatechismus in Gebrauch, der aber auch auf Kritik stieß, bis schließlich 1855 das Konsistorium in einem gemeinsamen Band den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus zum Gebrauch in den Gemeinden der Hanauer Union herausgab.

Anhalt-Bernburg

Die Bevölkerung in den anhaltinischen Fürstentümern Köthen, Dessau, Bernburg und Zerbst gehörte zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu etwa zwei Dritteln der reformierten und zu etwa einem Drittel der lutherischen Konfession an. Historisch lag dies darin begründet, dass Anhalt im frühen 17. Jahrhundert zunächst vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis übergegangen war, dann aber die Zerbster Linie während des Dreißigjährigen Krieges wieder zum Luthertum zurückkehrte und auch in den mehrheitlich reformierten Gebieten den Lutheranern die freie Religionsausübung gestattet war.

Im Bernburger Landesteil ergriff nach dem Reformationsfest 1817 Superintendent Friedrich Adolf Krummacher die Initiative zur Union, woraufhin der Bernburger Herzog Alexius Friedrich Christian 1820 seinen Gemeinden die Vereinigung empfahl und Ende September 1820 eine Synode zusammentrat, die das Unionsstatut ver-

abschiedete. Es entsprach über weite Strecken den Bestimmungen der Hanauer Union von 1818 – Bezeichnung der Unionskirche als „evangelisch-christliche“, Feier des Abendmahls mit gebrochenem Weizenbrot, Einsetzungsworte nach dem Lukasevangelium, Herrengebet nach dem Matthäusevangelium –, erhielt darüber hinaus aber auch die Bestimmung, dass „zur Erhöhung der Feierlichkeit bei dem h. Abendmahle“ zwei brennende Kerzen und ein Kreuz aufgestellt werden sollten. Lehnte sich also der Abendmahlsritus des Brotbrechens an die reformierte Tradition an, so griff man mit Kerzen und Kreuz auf lutherische Formen zurück, ohne indes das Wort „Altar“ zu verwenden.

Anhalt-Dessau

Das Unionsstatut für das Herzogtum Anhalt-Dessau von 1827 griff in den meisten Punkten die Bestimmungen der Bernburger Union von 1820 auf, stellte aber darüber hinaus wie in Nassau und Hanau auch gemeinsame agendarische Formulare und einen einheitlichen Landeskatechismus in Aussicht und wies somit stärker als das Bernburger Statut den Weg in Richtung einer Lehrunion. Bereits 1830 wurde in Anhalt-Dessau ein neues Gesangbuch eingeführt, 1831 ein Unionskatechismus und 1835 eine Agende. Ab 1856 wurden jedoch alle Pfarrer bei ihrer Ordination auf die Augsburgische Konfession und ihre Apologie verpflichtet und damit die Bekenntnisschriften der Reformationszeit wieder aufgewertet.

Im Herzogtum Anhalt-Köthen gab es 1817 ebenfalls Unionsbestrebungen, die aber an der mangelnden Unterstützung Herzog Ferdinands, der einige Jahre später zum Katholizismus konvertierte, scheiterten. Erst nachdem 1863 alle anhaltinischen Linien wieder vereint waren, konnte 1880 auch im ehemaligen Anhalt-Köthen die Union eingeführt werden.

Waldeck-Pyrmont

Die 1821 im Fürstentum Waldeck-Pyrmont vollzogene Union stellt einen Sonderfall dar, da die Bevölkerung dieses Territoriums in

ihrer weit überwiegenden Mehrheit lutherisch war. Seit 1556 war eine lutherische Kirchenordnung in Kraft, 1577 hatte Waldeck die Konkordienformel angenommen, und nur vereinzelt gab es in dem Land kleine reformierte Minderheiten, insbesondere in der Residenzstadt Arolsen, wo sie eine eigene Gemeinde bildeten, aber auch in Wildungen, Korbach und Pyrmont. Der einzig mehrheitlich reformierte Ort des Fürstentums war das Dorf Züschen bei Fritzlar.

Die Initiative zur Union ging im Zuge des Reformationsjubiläums 1817 von Arolsen aus, wo die beiden evangelischen Gemeinden ihre Vereinigung anstrebten. Im gesamten Fürstentum sprachen sich Reformierte und Lutheraner jedoch im Geist der Aufklärung ebenfalls für die Union aus. Im November 1818 kamen erstmals Vertreter beider Konfessionen in Arolsen zusammen, um die Modalitäten der Vereinigung zu besprechen. Die Verhandlungen zogen sich über zwei Jahre hin, bis schließlich Fürst Georg II. im Dezember 1820 die Einführung der Union genehmigte und das Konsistorium sie durch Verfügung vom 23. Januar 1821 in Kraft setzte.

Die Waldecker Unionsurkunde von 1821 weist manche Gemeinsamkeit mit den Unionen in Nassau, Hanau und Anhalt auf – etwa die Bestimmung zu den Abendmahlseinsetzungsworten –, aber auch einige markante Unterschiede. Vor allem ist bei der Union in Waldeck ein ausgeprägter lutherischer Akzent nicht zu übersehen. Beim Abendmahl sollte kein Brot, sondern Hostien verwendet werden, und zwar in Form der durch einen Streifen miteinander verbundenen Doppelhostien, die während der Abendmahlsausteilung gebrochen werden konnten. Auch war den Geistlichen freigestellt, beim Gebet des Herrn die biblische Formulierung „Unser Vater“ oder das in der lutherischen Tradition übliche „Vater unser“ zu verwenden. Die Bestimmung, Bilder religiösen und biblischen Inhalts dürften bestehen bleiben und auch neue Darstellungen aufgenommen werden, sofern es sich um religiöse Kunstwerke handelt, dürfte ebenfalls vor dem Hintergrund der weitgehend

lutherischen Prägung Waldecks zu verstehen sein. Hinsichtlich einer Fortführung der Union äußert sich die Waldecker Urkunde vorsichtig. Eine gemeinsame Agende und ein Unionskatechismus werden zwar als Fernziel genannt, doch wird zugleich bestimmt, dass sich am bestehenden Zustand vorerst nichts ändern solle.

Gegen die Einführung der Union im Fürstentum Waldeck-Pyrmont erhob sich kein Widerspruch. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden im Zuge des Erstarkens des konfessionellen Lutheriums Stimmen laut, die eine Fortgeltung der Waldeckischen Kirchenordnung von 1556 und somit des lutherischen Bekenntnisstandes der Waldeckischen Kirche behaupteten. Diese Kräfte sammelten sich im 1842 gegründeten Missionsverein und bildeten den Kern der 1866 gegründeten altlutherischen Kirche in Waldeck.

c) Weitere Formen der Union

Neben der Lehrunion und der Verwaltungs- und Kultusunion gab es noch weitere Formen einer Vereinigung, die im 19. Jahrhundert aber von nachgeordneter Bedeutung waren. Zu nennen sind hier die Verwaltungsunion ohne Abendmahlsgemeinschaft, wie sie 1821 in den bis dahin nicht unierten kurhessischen Provinzen Nieder- und Oberhessen eingeführt wurde. Auch die Aufnahme einer reformierten Minderheit in die lutherische Amtskirche, wie sie 1822/1823 in Württemberg unter Wahrung des Bekenntnisstandes der reformierten Gemeinden vollzogen wurde, kann man als eine besondere Form der Union bezeichnen.

Schließlich darf nicht vergessen werden, dass es vereinzelt auch in einigen Staaten, die keine landeskirchliche Union durchführten, auf Gemeindeebene zu Unionsbildungen kam, etwa 1822 in Weimar oder 1824/1825 in Hildburghausen sowie in mehreren Gemeinden der hessen-darmstädtischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

3. Ausblick

Die hier dargestellten Bemühungen um eine lutherisch-reformierte Vereinigung in den verschiedenen deutschen Staaten lassen erkennen, wie verschieden die Idee der Union im 19. Jahrhundert umgesetzt wurde. Bei aller Unterschiedlichkeit in der konkreten Ausgestaltung der Konfessionsvereinigung lag aber stets die Kernfrage nach dem rechten Verhältnis von Union und Bekenntnis zugrunde. Die sehr unterschiedlichen Antworten, die man auf diese Frage fand, lagen in der konfessionellen Struktur der einzelnen Territorien, in den theologischen Prägungen ihres geistlichen Personals und nicht zuletzt auch in den Entscheidungen staatlich-obrigkeitlicher Instanzen begründet.

Im historischen Rückblick hat sich keines der verschiedenen Modelle als eigentlicher Königsweg zu einer Vereinigung der reformatorischen Konfessionen erwiesen. Sowohl in Staaten mit Lehr- und Bekenntnisunion wie auch in solchen mit Verwaltungs- und Kultusunion hat es im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts vor allem von konfessionell-lutherischer Seite heftige Kritik an der Union bis hin zur Separation gegeben. Andererseits haben sich alle Unionen als dauerhaft erwiesen und Bestand gehabt, obwohl die Beurteilung der Frage nach dem Verhältnis von Union und Bekenntnis in den letzten 200 Jahren zahlreichen Wandlungen unterworfen war.

Betrachtet man die verschiedenen Ausprägungen der Union in ihrer Gesamtheit – Lehr- und Bekenntnisunion auf der einen Seite, Verwaltungs- und Kultusunion auf der anderen, jeweils in sich noch weiter ausdifferenziert –, so tritt als verbindendes Element das gemeinsame Abendmahl als Kernvollzug des christlichen Glaubens in den Vordergrund. Jenseits aller Differenzen in der Bewertung der Bekenntnisschriften, in der Stellung zu strittigen Lehrfragen und in der Beurteilung staatlicher Einflussnahme auf kirchliche Angelegenheiten war für Unionsbefürworter aller Schattierungen doch stets klar, dass es für Christen reformatori-

scher Prägung möglich sein muss, miteinander in Brot und Wein die Gemeinschaft mit dem Herrn der Kirche zu feiern. In allen Unionen des 19. Jahrhunderts sah man darin die größte Errungenschaft, hinter die man nicht mehr zurück wollte und konnte. Auch unter veränderten theologischen, kirchenpolitischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die mit den Verhältnissen des frühen 19. Jahrhunderts nur noch wenig zu tun haben, liegt hierin ihr bleibender Wert.

Andreas Metzger

*Kritik der Union
aus Sicht des
konfessionellen
Luthertums*

Die 1817 initiierten kirchlichen Unionen waren von Anfang an nicht unumstritten. Insbesondere im Luthertum, dessen konfessionelles Selbstbewusstsein in Gestalt des sogenannten Neuluthertums Anfang des 19. Jahrhunderts wieder erwachte, wandte man sich zum Teil scharf gegen alle Unionsbestrebungen. Der Heidelberger Theologe Peter Brunner bezeichnete es 1948 sogar als „Grundgesetz der neueren deutschen Kirchengeschichte“, dass „[a]uf einen impulsiven Vorstoß der Unionsgruppe [...] regelmäßig die abschirmende Reaktion der Lutheraner“ erfolgte. Sahen ihre Befürworter in der Union ein fortschrittliches, zukunftsweisendes Erfolgsmodell, beurteilten deren lutherischen Kritiker sie als ein Dekadenzmodell, das die Substanz des christlichen Glaubens und der Kirche gefährde, und die Art und Weise ihrer Einführung zudem als einen Angriff auf die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Diese kritische Perspektive der konfessionellen Lutheraner, die deren kirchenpolitisches Denken und Agieren bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein maßgeblich prägte, soll im Folgenden skizziert werden. Grundüberzeugung der konfessionellen Lutheraner war, dass eine christliche Kirche einer klaren, eindeutigen Bekenntnisgrundlage bedürfe, die notwendigerweise Abgrenzungen gegenüber Irrlehren, etwa gegenüber einem devianten Abendmahlsverständnis, beinhalten müsse und an die insbesondere auch die kirchenleitenden Organe gebunden seien. Diese Bekenntnisgrundlage sahen sie in den lutherischen Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts gegeben, die aus ihrer Sicht keiner Ergänzung oder Änderung – ganz gleich ob durch Anordnungen von oben oder durch Mehrheitsentscheide von unten – mehr bedurften. In den unierten Kirchen sah man die klare Bekenntnisgrundlage und damit also eigentlich auch

das Kirche-Sein preisgegeben. Zwischen den verschiedenen Typen der Union differenzierte man nicht, da man die einen lediglich für Vorstufen der anderen hielt. Wer sich auf die Union, gleich welcher Art, einließ, begab sich, so glaubte man, auf eine schiefe Ebene, auf der es auf die Dauer kein Halten gibt. Die im 19. und 20. Jahrhundert ständig wiederholte und kaum variierte lutherische Kritik an der Union, die letztlich ekklesiologisch begründet war, bezog bzw. bezieht sich teilweise bis heute im Wesentlichen auf vier Bereiche:

1. Kritik an der Unschärfe des Unionsbegriffs

Lutheraner kritisierten schon die Unschärfe des Begriffs Union und damit ihres theologischen Inhaltes. Ganz im Unterschied zur lutherischen Kirche, bei der der Referenzrahmen durch die lutherischen Bekenntnisschriften klar umrissen sei, bleibe der Unionsbegriff, so argumentierte man, uneindeutig. Das Bedeutungsspektrum des Begriffs Union erstreckt sich in der Tat von den mit Rom wiedervereinten – „unierten“ – Ostkirchen über das vor dem Dreißigjährigen Krieg gegründete Schutzbündnis lutherischer und reformierter Reichsstände – die „Protestantische Union“ im Gegenüber zur „Katholischen Liga“ – bis hin zu der sich als politische Interessenvertretung katholischer wie evangelischer Christinnen und Christen verstehenden Partei „Christlich-Demokratische [bzw. -Soziale] Union (CDU/CSU)“. Für den Bereich lutherisch-reformierter Zusammenschlüsse in Deutschland gilt es, wie dem Beitrag von Andreas Metzging zu entnehmen ist, mehrere Typen von Union voneinander zu unterscheiden – von der bloßen Verwaltungsunion über die Kultusunion mit (weitgehend) gemeinsamer gottesdienstlicher Agenda bis hin zur vollen Konsensus- oder Bekenntnisunion; dabei gibt es unter den genannten Typen wiederum zum Teil erhebliche Differenzen.

2. Kritik an der Art der Einführung der Union

Die meisten lutherisch-reformierten kirchlichen Unionen in Deutschland wurden von weltlichen Obrigkeiten, Fürsten und Königen, „von oben“ verordnet oder zumindest veranlasst. Insbesondere im großen preußischen Staat ist die stark obrigkeitliche Formung der Union unbestreitbar. Politische Motive spielten zweifellos eine wichtige Rolle. Seit dem Übertritt Kurfürst Johann Sigismunds vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis im Jahr 1613 war Brandenburg-Preußen konfessionell gespalten, denn bis auf die Führungsschicht – man sprach in diesem Zusammenhang von „Hofcalvinismus“ – blieben die Bevölkerung und auch der Landadel ganz überwiegend lutherisch. Konfessionelle Zersplitterung gilt aber von jeher als herrschaftsdestabilisierend, zumal wenn eine kleine Elite der großen Masse der Bevölkerung gegenübersteht. Das tatsächliche oder vermeintliche Problem verschärfte sich, als Preußen nach dem Wiener Kongress 1815 territoriale Zugewinne mit größeren katholischen und reformierten Bevölkerungsanteilen erhielt. Mit dem Aufruf zur lutherisch-reformierten Vereinigung 1817 sollte zumindest die innerprotestantische Bikonfessionalität überwunden werden. Zwar hatte König Friedrich Wilhelm III. nur einen „Aufruf“ anlässlich des 300. Reformationsjubiläums vorgelegt, jedoch wurde dieser weithin so verstanden, dass er erwarte, dass man diesem „Aufruf“ Folge leiste, und dass er kein Verständnis für diejenigen habe, die sich ihm verweigerten. Lutheraner – und nicht nur diese – kritisierten vehement die Einmischung des – reformierten – Monarchen in die Angelegenheiten von Religion und Kirche als übergriffig, zumal König Friedrich Wilhelm III. sich nicht scheute, mit zum Teil harten polizeilichen Maßnahmen gegen Gegner einer von ihm vorgelegten einheitlichen gottesdienstlichen Ordnung vorzugehen. Man konnte in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass selbst der Unionsbefürworter Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher – unter einem Pseudonym – heftige Kritik daran übte, dass sich der König im Rahmen der Unionsfrage auch

in innere kirchliche Angelegenheiten einmischte, also nicht nur das *ius circa sacra*, das äußerliche Aufsichtsrecht über die kirchliche Institution, sondern auch das *ius in sacra*, die Hoheitsbefugnisse innerhalb der Kirche, für sich beanspruchte.

Allerdings gab es auch, wie beispielsweise in Nassau und in der Pfalz, kirchliche Unionen, die nicht oder nicht nur von oben initiiert oder in Gang gebracht wurden. Aber auch solche tendenziell eher „demokratischen“ Unionseinführungen – sozusagen „von unten“ – waren für konfessionelle Lutheraner inakzeptabel, weil sie der Meinung waren, dass man sich in Bekenntnisfragen nicht dem Willen wechselnder Mehrheiten unterwerfen, vielmehr das Bekenntnis unter gar keinen Umständen verändern oder gar gänzlich außer Kraft setzen dürfe.

3. Der Vorwurf der Verflachung

Sowohl der Pietismus als auch die Aufklärung des 18. Jahrhunderts und ebenso ihre jeweiligen Renaissanceerscheinungen im 19. Jahrhundert, Erweckungsbewegung und Rationalismus, haben, so unterschiedlich sie auch waren, gemeinsam eine stark konfessionsrelativierende Stoßrichtung und Wirkung gehabt. Gegenüber den Bekenntnisschriften und Lehren der lutherischen und reformierten Orthodoxie bauten Pietisten auf eine individuelle Herzensfrömmigkeit – etwa nach dem Motto: „Herr, komm in mir wohnen ...“ – sowie auf eine *praxis pietatis* in Gestalt von Gebet, Bibellektüre und sozialem Engagement, Aufklärer und Rationalisten hingegen auf die menschliche Vernunft und Ethik – nach dem Motto: „Üb immer Treu und Redlichkeit ...“ Beide Strömungen, Pietismus bzw. Erweckungsbewegung und Aufklärung bzw. Rationalismus, haben so der Union zweifellos den Weg bereitet. Das gilt auch für den theologischen Neuanfang zu Beginn des 19. Jahrhunderts, der mit dem Namen Schleiermachers verbunden ist. Nach seiner Überzeugung hat die Glaubenslehre

nicht von autoritativ abgestützten Dogmen und Bekenntnissen auszugehen, sondern ist vielmehr umgekehrt eine Beschreibung des frommen Selbstbewusstseins des Einzelnen im Austausch mit anderen. Konfessionelle Lutheraner witterten hinter all den beschriebenen Tendenzen Relativismus, Subjektivismus und Indifferentismus, letztlich Verflachung und Säkularismus. Im Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817 wurde zwar einerseits beteuert, die Union habe nichts mit „Indifferentismus“ zu tun, andererseits aber wurden die konfessionellen Differenzen zwischen Lutheranern und Reformierten pauschal als „außerwesentlich“ und als „dem damaligen unglücklichen Sektengeiste“ geschuldet charakterisiert. Der König kündigte an, am Reformationstag mit der vereinigten „bisherigen reformierten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam gemeinsam das Abendmahl genießen“ zu wollen. Er sagte dabei aber nicht, welches Verständnis diesem gemeinsamen Abendmahl zugrunde liegen sollte, und auch nichts über die Art und Weise der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes. Die Macht des Faktischen trat, so der Vorwurf der konfessionellen Lutheraner, an die Stelle theologischer Reflexion.



Abb. 12: „Gesang am kirchlichen Vereinigungsfeste den 31ten October 1817“. Gedrucktes Liedblatt zur Unionsgründung im Herzogtum Nassau am Reformationstag 1817.

Unverkennbar den Geist der Aufklärung atmet das eigens für das kirchliche Vereinigungsfest im Herzogtum Nassau am Reformationstag 1817 gedichtete und in hoher Auflage gedruckte Lied „Singt, Christen, singt dem großen Herrn“.



Abb. 13: Johann Gottfried Scheibel (1783–1843)

Darin wurden „Liebe“ und „Eintracht“ beschworen und die „Welt“ aufgefordert, dass sie sich „dem Göttlichen [...] weih't“. Christus habe gelehrt: „[...] nur Ein Glaube sey, der alle Menschen freut, der Glaub' an Tugend, Gott und Treu und an Unsterblichkeit.“ Es waren diese Verflachung und ethische Engführung, gegen die namentlich die Vertreter des Luthertums Sturm liefen. In den „95 Thesen“, mit denen der Kie-ler Theologe Claus Harms 1817

gegen Unionsbestrebungen protestierte, hieß es etwa: „Wenn die Vernunft die Religion antastet, wirft sie die Perlen hinaus und spielt mit den Schalen, den hohlen Worten [...]“.

4. Aus zwei mach eins, das ergibt am Ende drei?

Das Fernziel der Verfechter der lutherisch-reformierten Union, die Unterschiede der beiden großen protestantischen Konfessionen zu überbrücken und sie zu vereinen, wurde nur bedingt erreicht. In Preußen führte die auf Betreiben des Königs auferlegte Verpflichtung zur Nutzung einer einheitlichen, unierten Gottesdienstordnung zur Separation der Altlutheraner. Als profiliertester Gegner widersetzte sich der Breslauer Professor Johann Gottfried

Scheibel dem Agendenzwang, in einer Reihe von Gemeinden in Schlesien und Pommern auch Pfarrer und Gemeindeglieder, von denen nicht wenige nach Amerika oder Australien auswanderten.

Nach der 1866 erfolgten Annexion Hannovers, Schleswig-Holsteins, Lauenburgs, Frankfurts, Nassaus und Kurhessens durch Preußen gelang die vom altpreußischen Evangelischen Oberkirchenrat beabsichtigte Eingliederung der neu dazugewonnenen, ganz überwiegend lutherischen Kirchengebiete in die preußische Unionskirche nicht.

Die Sorge vor einer Ausweitung der Union auf ganz Preußen war auch der Anstoß für die Gründung der Allgemeinen (Evangelisch-)Lutherischen Konferenz, die 1868 erstmals tagte. Die Union hat auf diese Weise das konfessionelle Luthertum und die neulutherische Theologie wider Willen also auch gestärkt. Bis heute hat die Union in Deutschland wie in der weltweiten Ökumene lutherische und reformierte Kirchentümer zwar teilweise abgelöst, aber keineswegs durchgehend verdrängt. Mitunter haben konfessionell bestimmte Kirchen sogar in dezidiertem Abwehr des als indifferent empfundenen Unionismus ihr konfessionelles Erbe neu entdeckt und profiliert. Im Ergebnis sind jedenfalls statt einer einzigen nun drei protestantische Kirchentümer existent: lutherische, reformierte und unierte.

Die ökumenische Bewegung im 20. Jahrhundert sowie der sogenannte Kirchenkampf gegen die Gleichschaltungsbestrebungen der Nationalsozialisten und der diesen nahestehenden Kirchenpartei der „Deutschen Christen“, aber auch säkularistische und laizistische Tendenzen haben die innerprotestantischen Differenzen mehr und mehr in den Hintergrund treten lassen und den Sinn für das gemeinsame reformatorische Erbe geschärft. Wegweisend im deutschen und europäischen Raum waren die Barmer Theologische Erklärung von 1934 und die Leuenberger Konkordie von 1973. Beide Texte waren allerdings – zumindest aus lutheri-

scher Sicht – weniger unierte Lehrzeugnisse als vielmehr lutherisch-reformiert-unierte Konsenspapiere. So wurde im Prolog der Barmer Theologischen Erklärung ausdrücklich betont, dass man den „verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben“ wolle, und in der Leuenberger Konkordie, dass sie „die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen“ lasse, wenn auch die dortigen gegenseitigen Lehrverurteilungen aktuell nicht mehr zuträfen. Beide Dokumente, die Barmer Theologische Erklärung und die Leuenberger Konkordie, waren also dem Prinzip des differenzierten Konsenses oder dem Modell der Einheit in der Vielfalt verpflichtet. Auf dieser Grundlage war eine Annäherung von Unierten und konfessionellen Lutheranern möglich.

Thomas Martin Schneider

*Union und
Leuenberger
Konkordie*

„Die Konkordie läßt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen. Sie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis.“ So lautet der Beginn des Abschnitts 37 der Leuenberger Konkordie (LK). Damit wurde – nach langem Ringen – eine Art Disclaimer eingezogen, weil die an der Erarbeitung der Leuenberger Konkordie beteiligten lutherischen Kirchen das Konkordienwerk keinesfalls als Fortsetzung der Unionen des 19. Jahrhunderts gedeutet sehen wollten. Dies war nicht rundum erfolgreich, denn in den Anfangsjahren gab es bis weit in die lutherischen Landeskirchen Deutschlands hinein Widerstand gegen die Leuenberger Konkordie, die eben doch als zu unionistisch erschien. Für die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands war – und ist bis heute – die Verbindung zum Unionsmodell der Grund, die Leuenberger Konkordie nicht zu unterzeichnen. Einer der Anführer des Widerstandes, der Theologieprofessor Tuomo Mantermaa (1937–2015), arbeitete die schon 1972/1973 entwickelte Argumentationslinie in seinem 1981 auf Deutsch erschienenen Buch „Von Preußen nach Leuenberg“ aus, indem er die methodischen Grundlagen der Konkordie analysierte und kritisierte. Auf die historischen Umstände der preußischen Union (oder gar die Unionen in anderen Territorien) ging er freilich kaum ein.

Gut 40 Jahre nach der Verabschiedung der Leuenberger Konkordie ist sie ein – zumindest in den deutschen Landeskirchen – praktisch unumstrittenes Dokument. Für die „Kirchwerdung“ der EKD spielte die Berufung auf die Leuenberger Konkordie eine bedeutende Rolle, auch wenn bei der Neuformulierung der Grundordnung letztlich auf eine explizite Erwähnung verzichtet wurde. Dass die LK kein Unionsbekenntnis sei, wird noch gelegentlich

gesagt, aber dass sie gar kein bekenntnisartiger Text sei (oder dass sie es eben doch sei und so den abgelehnten Weg der Union fortsetze), hört man nur noch selten.

So kann heute unaufgeregt gefragt werden, was die Leuenberger Konkordie mit den Unionen (und hier besonders mit der in

Preußen) verbindet. Die historischen Verbindungen sind insgesamt kaum zu bestreiten. Schon im 19. Jahrhundert gingen von Preußen wesentliche Impulse für die kirchliche Einigung in Deutschland aus. Zu erinnern ist an die 1852 gegründete Deutsche Evangelische Kirchenkonferenz



Abb. 14: Die „Gründerväter“ der Leuenberger Konkordie

(Eisenacher Konferenz), mit der Regierungen der Landeskirchen im Deutschen Bund (später im Deutschen Reich) eine gemeinsame Plattform fanden. Da der 1903 zur institutionellen Festigung der Kirchenkonferenz gegründete Deutsche Evangelische Kirchenausschuss (DEKA) preußisch dominiert war (sein Vorsitz war fest mit dem im altpreußischen Evangelischen Oberkirchenrat verbunden) und dieser die Kontinuität zwischen der Kirchenkonferenz und dem 1922 gegründeten Deutschen Evangelischen Kirchenbund (DEKB) herstellte, setzte sich der preußische Einfluss fort. Auch 1933 ist er nicht zu übersehen, da das Drängen zur Gründung einer Reichskirche besonders von den Gremien der Altpreußischen Union (APU) ausging.

In all diesen Fällen waren es eher pragmatische bzw. mit dem deutschen Nationalismus verbundene Motive, die zu kirchlichen Zusammenschlüssen führten. Eine Bejahung der Union als theo-

logischer Idee spielte kaum eine Rolle. Das änderte sich mit dem Beginn des Kirchenkampfes. Auch wenn es später gern ausgeblendet wurde: Die Barmer Theologische Erklärung, von Karl Barth als ein „lutherisch-reformiert-unierte[s] kleine[s] Bekenntnis“ konzipiert, war der erste Fall, in dem eine aus Lutheranern, Reformierten und Unierten zusammengesetzte Synode die Kompetenz beanspruchte, über rechte Lehre zu urteilen. Dass die gemeinsame Front der Bekennenden Kirche dann 1936 doch an der Bruchlinie zwischen konfessionell orientierten Lutheranern und unierte geprägten Altpreußen zerbrach, gehört zur Tragik der jüngeren Kirchengeschichte und belastete auch die Gründung der EKD 1945/1948.

Trotzdem blieb es dabei, dass die APU und ihre Nachfolgerin, die Evangelische Kirche der Union (EKU), wichtige Impulse zur Einigung des deutschen Protestantismus lieferten. Eine Sternstunde war schon die Bekenntnissynode der APU in Halle 1937. Da man die zurückliegenden vier Jahre als Zeit der „Wiederentdeckung der reformatorischen Bekenntnisse, ihres verbindlichen Lehrinhalts und ihrer grundlegenden Bedeutung für die Kirche in der Abwehr gegen die deutschchristliche Irrlehre“ sah, wollte man sich keine Gleichgültigkeit gegenüber den Bekenntnissen nachsagen lassen, sondern die Vereinbarkeit von Union und Bekenntnistreue unterstreichen. Zugleich sollte die Praxis gemeinsamer Abendmahlsfeiern von Lutheranern, Reformierten und Unierten (eine Quelle der Kraft für viele Bekenntnisgemeinden!) auf eine tragfähige theologische Grundlage gestellt werden. In einer Erklärung konstatierte die Synode, dass gemeinsame Feiern des Abendmahls durch die Einladung Christi, der sich selbst als Geschenk gibt, gedeckt seien. Nicht der Wille der Menschen zur Gemeinschaft, sondern die Einheit, die in Christus schon gegeben ist und zugleich auf weitere Gestaltung drängt, wurde als Grundlage der Abendmahlsgemeinschaft herausgestellt.

Die 1937 nur knapp begründete Abendmahlsgemeinschaft sollte nach dem Zweiten Weltkrieg auf die gesamte EKD ausgedehnt werden. So wurde eine Kommission von 19 lutherischen, unierten und reformierten Theologen eingesetzt, die zwischen 1947 und 1957 die Arnoldshainer Abendmahlsthesen formulierte. Aber die Ausarbeitung einer vollständigen gemeinsamen Theologie des Abendmahls war wohl ein zu ambitioniertes Unterfangen. Die Thesen wurden kontrovers diskutiert und schließlich von den lutherischen Landeskirchen zurückgewiesen. Zu einer grundsätzlichen Abendmahlsgemeinschaft in der EKD kam es somit nicht, nur zu einer seelsorglich begründeten Einladung an Unierte und Reformierte zu lutherischen Abendmahlsfeiern.

Es blieb daher der Leuenberger Konkordie vorbehalten, Abendmahlsgemeinschaft in der EKD zu begründen. Das geschah dadurch, dass man gegenüber den Arnoldshainer Thesen sowohl eine Reduzierung als auch eine Erweiterung vornahm. Statt eines umfassenden Konsenses über das Verständnis des Abendmahls wurde nur ein Rahmen formuliert, in den sich die spezifischen konfessionellen Abendmahlstheologien einfügen müssen, um die gegenseitigen Lehrverurteilungen der Reformationszeit als heute gegenstandslos erachten zu können. Dabei wurde noch klarer als bei den Arnoldshainer Thesen auf die 1937 in Halle formulierte Erklärung rekurriert. Zugleich wurde aber der Anspruch erweitert. Statt einer bloßen Abendmahlsgemeinschaft sollte eine umfassende Kirchengemeinschaft erklärt werden, innerhalb deren die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ein konstitutives Element bildet. Neben die Gemeinschaft in Wort und Sakrament, die schon durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft gegeben sei, wurde eine umfassende Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst gestellt, auf die die Kirchengemeinschaft hinzuarbeiten habe. Dass die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft durch „Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft“ (LK 35) zum konstitutiven Element des Modells gemacht wurde, gibt der LK ein über das ursprüngliche Unionsmodell hinausgehendes dynamisches Element.

Klarer als in der Leuenberger Konkordie selbst ist das ihr zugrundeliegende Konzept der Kirchengemeinschaft in dem vorbereitenden „Bericht über Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung“, dem sogenannten „Leuenberger Bericht“ vom Juni 1970, entwickelt. Er erhielt seine wichtigsten Impulse von den seit 1967 parallel im Bereich der evangelischen Kirchen in Deutschland geführten Gesprächen zwischen VELKD und EKU. Hiermit wurde an die Diskussion angeknüpft, die 1951 zwischen Lothar Kreyszig (1898–1986), dem Präses der APU-Synode, und Hans Meiser (1881–1956), dem leitenden Bischof der VELKD, über die Grundordnung der EKD geführt worden war. Hatten die Lutheraner damals noch das Kirchesein der Unionskirchen bestritten, weil ihnen das Bekenntnis fehle, so hatte inzwischen ein Umschwung eingesetzt. Dies war vor allem dem lutherischen Systematischen Theologen Wenzel Lohff (1925–2016) zu verdanken, der Anfang 1970 eine Thesenreihe vorgelegt hatte, aus der die gemeinsam verabschiedeten „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ vom 4. Mai 1970 hervorgingen. Lohff war auch an der Ausarbeitung der Konkordie sowie schon zuvor an den vorbereitenden Schauenburger Gesprächen (1964–1967) beteiligt und hatte 1966 dort einen Vortrag über das Bekenntnis gehalten, in dem er das reformatorische Bekenntnis (im Singular!) von den einzelnen Bekenntnisschriften unterschied. Kirchengemeinschaft, so die Thesen von 1970 ebenso wie der kurze Zeit später veröffentlichte Leuenberger Bericht, gründe sich auf das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, nicht aber auf ein gemeinsames Corpus an Bekenntnisschriften; sie setze allerdings voraus, dass theologisch herausgearbeitet werden könne, dass „die traditionellen Lehrdifferenzen im Lichte des gewonnenen Konsensus als nicht mehr kirchentrennend zu verdeutlichen“ seien.

Hiermit war die Methode vorgegeben, die den Aufbau der Leuenberger Konkordie bestimmt. Auf die Skizzierung des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums (LK 6-12) folgt eine Behandlung der in der Reformationszeit besonders umstrittenen

Themen Abendmahl, Christologie und Prädestination (LK 17-28). Hierzu wird jeweils eine knappe Übereinstimmung formuliert, auf deren Grundlage festgestellt werden kann, dass die Lehrverurteilungen der Bekenntnisschriften die jetzige Lehre der anderen die LK unterzeichnenden Kirchen nicht betreffen. Weder der Abschnitt über die „Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes“ noch die kurzen thetischen Aussagen über Abendmahl, Christologie und Prädestination sind ein Unionsbekenntnis in klassischem Sinne, denn sie bilden keinen vollständigen Konsens über die Lehre ab, wollen ihn nicht einmal vorbereiten. Auch eine „Lehrordnung“, wie sie 1846 für die preußische Unionskirche angestrebt worden war, liegt hier nicht vor. Und doch spricht schon die Leuenberger Konkordie selbst nicht, wie gelegentlich irrtümlich gemeint wird, von einer Gemeinschaft „bekenntnisverschiedener Kirchen“, sondern von einer solchen von „Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes“ (LK 29). Wie der lutherische Systematische Theologe Gunther Wenz feststellte, ist die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) „eine Vereinigung von Kirchen unterschiedlicher Bekenntnisstradition, deren Verschiedenheit, ohne aufzuhören, ihren trennenden Charakter verloren und daher im Sinne versöhnter Verschiedenheit gemeinsame ekklesiale Gestalt angenommen hat, die zu gemeinsamem Zeugnis bestimmt ist und damit auch eine konfessorisch-konfessionelle Gemeinsamkeit impliziert“. Nach der Erklärung von Kirchengemeinschaft sei die „Bekenntnisverschiedenheit [...] nicht mehr dieselbe [...] wie ehemals“, und der „Bekenntnisstand [könne] daher in gewisser Hinsicht durchaus als einig beschrieben werden“, so wiederum Wenz. Oder wie es das Lehrgesprächsergebnis „Schrift, Bekenntnis, Kirche“ ausdrückt: „Die Leuenberger Konkordie enthält die Verpflichtung der Signatarkirchen, sich bei unterschiedlichem Bekenntnisstand auf einen gemeinsamen ‚Bekenntnisweg‘ zu machen.“

Ob man dieses Verständnis von Kirchengemeinschaft als eine Fortsetzung der Union mit anderen Mitteln ansieht, ist letztlich eine Ermessensfrage und hängt davon ab, was man als das Kennzeichnende der Union ansieht bzw. wie sehr man an der klassischen lutherischen Auffassung festhalten will, dass die Kirche sich auf das Bekenntnis gründen müsse. Im deutschen Luthertum wird die Ablehnung des Modells der Leuenberger Konkordie als ein letztlich unionistisches Modell jedoch nur von der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) vertreten.

Dass insbesondere die preußische Variante der Union der Leuenberger Konkordie vorarbeitete, kann jedoch kaum bestritten werden. Wie die Konkordie (vgl. Art. 37) die „verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen“ nicht in Frage stellte, ließ auch die preußische Union den Bekenntnisstand der einzelnen Gemeinden unangetastet. Und wie die Leuenberger Konkordie dennoch Zusammenschlüsse einzelner Kirchen ermöglichte (vgl. Art. 44f.), förderte auch der Unionsaufruf von 1817 Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden auf örtlicher Ebene. Mit der Alternative von Bekenntnis- und Verwaltungsunion lässt sich der Charakter der preußischen Union nicht angemessen fassen; sie enthält Elemente von beidem und hat so verhindert, dass die Unionierten einfach als eine dritte Konfession neben Lutheraner und Reformierte traten. So hielt sie (anders als die südwestdeutschen Unionen) die Bekenntnisfrage offen, statt sie durch eine neue Vereinigungsurkunde abzuschließen. Das auf Schleiermachers Theologie basierende dynamische Modell war eine wesentliche Voraussetzung für das im 20. Jahrhundert entwickelte Konzept der Kirchengemeinschaft.

Erst die Leuenberger Konkordie stellte die Abendmahlsgemeinschaft innerhalb der EKD sicher und hat so ihre weitere „Kirchwerdung“ gefördert. So war es folgerichtig, dass die EKD die Leuenberger Konkordie 1984 in Artikel 1 ihrer Grundordnung aufnahm und 1999 selbst unterzeichnete. Als ab 2012 erneut über

die ekklesiale Qualität der EKD diskutiert wurde, machte Bischof Martin Hein sogar explizit den Vorschlag, die „Leuenberger Konkordie [...] in den Passagen, die sich zu den konfessionellen Differenzen äußern und diese explizit (!) überwinden, zur gemeinsamen Bekenntnisgrundlage der EKD“ zu machen. Zwar blieb dieser Vorstoß erfolglos, und die von der EKD-Synode im Herbst 2015 beschlossene erneute Änderung von Artikel 1 der EKD-Grundordnung änderte den eher allgemeinen Bezug auf die Leuenberger Konkordie nicht. Für die EKD mit ihrer Gemengelage aus lutherischen, unierten und reformierten Kirchen hätte eine noch stärkere Bezugnahme wohl zu unionistisch gewirkt. Nicht übersehen werden darf aber, dass die Leuenberger Konkordie – trotz vorsichtiger Formulierungen in Art. 44f. – die Bildung von Vereinigungen von Kirchen mit unterschiedlichen Bekenntnisbindungen aktiv gefördert hat, zuerst 2003 mit der Protestantischen Kirche der Niederlande und dann 2009 und 2012 mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auch im Bereich der EKD. Diese Zusammenschlüsse sind Unionskirchen eines neuen Typs, die Bekenntniskirchen bleiben und so auch Mitglieder der VELKD bzw. des Lutherischen Weltbundes sein können. Das Verhältnis von Union und Konfession bestimmen sie anders als im 19. Jahrhundert – doch letztlich können auch sie als eine Variante des Typs angesehen werden, zu dem mit dem preußischen Unionsaufruf der Anstoß gegeben wurde.

Martin Friedrich

*Die Union
Evangelischer Kirchen
in EKD (UEK)
seit 2003*

*Eine Skizze zum
200. Unionsjubiläum*

Die im Jahr 2003 gebildete „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“, die „UEK“, ist die jüngste Unionsbildung von Landeskirchen in der evangelischen Unionsgeschichte in Deutschland, die auch ausdrücklich so heißt. Sie soll nun skizziert werden.

Entstehung, Ziel und Charakter der UEK

Bereits 1967 hatten sich die Kirchenleitungen der Gliedkirchen der EKD, die nicht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) angehörten, zur Arnoldshainer Konferenz zusammengeschlossen. In ihr arbeiteten zusammen: die Evangelische Kirche der Union (EKU-West) und ihre (westlichen) Gliedkirchen Berlin, Rheinland und Westfalen, die anderen unierten Landeskirchen Baden, Bremen, Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck, die Evangelisch-Reformierte Kirche und die ebenfalls reformierte Lippische Kirche, schließlich die beiden lutherischen Kirchen, die bis heute nicht der VELKD angehören: Oldenburg und – als Gast – Württemberg.

Die wesentliche Absicht dieses Zusammenschlusses war ähnlich wie bei der VELKD, in den gesamtkirchlichen Angelegenheiten, die nicht bei der EKD angesiedelt waren, zu gemeinsamen theologischen Klärungen und rechtlichen Regelungen für die Mitgliedskirchen zu gelangen. Schon die Arnoldshainer Konferenz verfolgte dabei das Ziel, die Einheit der gesamten EKD zu stärken. Sie bearbeitete (zum Teil in Kontakt und Abstimmung mit der VELKD) Themen wie Kirchengemeinschaft, Ordination, Strukturfragen, Verfassungs- und Mitgliedschaftsrecht, Dienst- und Arbeitsrecht sowie Aus- und Fortbildung.

Nach der staatlichen Wiedervereinigung Deutschlands kam es auch zu Wiedervereinigungen der westlichen und östlichen Landeskirchen in den bereits bestehenden Zusammenschlüssen EKD, EKV und VELKD. Im Fortgang dieser Entwicklung fusionierten im Jahr 2003 die Arnoldshainer Konferenz und die Evangelische Kirche der Union zur Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK). Diese führt den Rechtsstatus der EKV als Körperschaft öffentlichen Rechts fort (Art. 1 Abs. 1 der UEK-Grundordnung) und ist als Gemeinschaft von Kirchen selbst Kirche (ebd., Abs. 4). Da sie aber die Gemeinschaft aller deutschen Landeskirchen und damit die EKD stärken will, nimmt sie ihre Aufgaben unter Vorbehalt wahr: „Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union. Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht“ (Art. 3 Abs. 2-3). Aber nicht nur die Aufgaben, sondern auch die Existenz der UEK selbst steht unter einem entsprechenden Vorbehalt: „Jeweils ein Jahr vor Ablauf der [sechsjährigen] Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist“ (Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD, 2005, § 7 S. 1). Diese Prüfung hat bisher auf den Vollkonferenzen 2007 und 2013 stattgefunden, jeweils mit dem Ergebnis, die Amtszeit der UEK um eine weitere Periode zu verlängern, dabei aber weiter auf die Verdichtung und Vertiefung der Verbindung von EKD, UEK und VELKD hinzuwirken.



Abb. 15: Karte der Mitgliedskirchen (dunkelblau) und Gastkirchen (hellblau) der UEK

Der UEK gehören nach gegenwärtigem Stand zwölf Mitgliedskirchen an:

- die Evangelische Landeskirche Anhalts,
- die Evangelische Landeskirche in Baden,
- die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (im Jahr 2004 fusioniert aus der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz),
- die Bremische Evangelische Kirche,
- die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
- die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,
- die Lippische Landeskirche,
- die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (im Jahr 2009 fusioniert aus der – unierten – Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen),
- die Evangelische Kirche der Pfalz,
- die Evangelische Kirche im Rheinland,
- die Evangelische Kirche von Westfalen,
- die Evangelisch-Reformierte Kirche.

Neben den zwölf Mitgliedskirchen sind in der UEK auch vier sogenannte Gastkirchen vertreten:

- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (in der 2012 die vormals zur EKU und zur UEK gehörende Pommersche Evangelische Kirche aufgegangen ist),
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg (die der Arnoldshainer Konferenz angehörte, aber den Beitritt zu dem festeren Zusammenschluss der UEK nicht vollzog),
- die Evangelische Landeskirche in Württemberg (die bereits der Arnoldshainer Konferenz lediglich als Gast angehörte) sowie
- der Reformierte Bund.



Abb. 16: Vollkonferenz der UEK im November 2013 in Düsseldorf

Organe der UEK

Die Aufgaben der Union werden durch ihre Organe wahrgenommen: Vollkonferenz, Präsidium, Ausschüsse und Amtsstelle.

Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Nach der Grundordnung der UEK hat sie alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen. So beschließt sie zum Beispiel Kirchengesetze und andere Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, und erklärt durch Beschluss die Zustimmung zu kirchengesetzlichen Regelungen durch die EKD, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei der Union liegt.

Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufgaben, die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten, für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen, jährlich der Vollkonferenz Bericht über sei-

ne Arbeit zu erstatten und die Fachaufsicht über die Amtsstelle zu führen. Dem Präsidium gehören die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen, je eine von den Mitglieds- und Gastkirchen, die nicht bereits im Vorstand vertreten sind, entsandte Person und die Leiterin bzw. der Leiter der Amtsstelle an.

Zu den Organen der Union zählen außerdem die *Ausschüsse*, die die Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums unterstützen (Theologischer und Rechtsausschuss als ständige Ausschüsse, zudem Liturgischer Ausschuss), und die *Amtsstelle*, die die laufenden Geschäfte führt und die anderen Organe unterstützt (Amt der UEK im Kirchenamt der EKD).

Aufgaben und Leben der UEK

Übergemeindliche und überlandeskirchliche Einrichtungen der Kirche haben ihre Bedeutung darin, dass sie gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden und Landeskirchen in deren Auftrag wahrnehmen. Die Existenzberechtigung der UEK wie auch der anderen Zusammenschlüsse von Gliedkirchen muss sich daran erweisen, dass ihr Wirken den Mitgliedskirchen und letztlich den Gemeinden dient, ihre Arbeit entlastet und ihr Leben fördert. Dabei geht die UEK grundsätzlich davon aus, dass die Gemeinschaftsaufgaben aller Gliedkirchen der EKD – auch solche mit konfessionellen Aspekten – perspektivisch im Organisationsrahmen der EKD wahrgenommen werden können. Die UEK betrachtet sich selbst (wie schon ausgeführt) als eine vorübergehende Größe, hat sich aber im Zusammenspiel mit der VELKD mittlerweile auf eine längere Dauer ihrer Tätigkeit als zunächst vorge stellt eingerichtet.

Nach Artikel 3 ihrer Grundordnung hat die UEK insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen, deren direkter oder indirekter Gemeindebezug am Tage liegt:

- „grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben“: Die UEK kommt dieser Aufgabe vor allem durch die Arbeit ihres Theologischen Ausschusses nach. In ihm arbeiten Vertreterinnen und Vertreter aller Mitglieds- und Gastkirchen sowie Hochschullehrerinnen und -lehrer aus unterschiedlichen theologischen Disziplinen zusammen. Im Auftrag des Präsidiums der UEK erarbeitet der Theologische Ausschuss vor allem Voten zu konkreten Fragen des Glaubens, der Verkündigung und der evangelischen Orientierung in der Gegenwart; „Unsere Hoffnung auf das ewige Leben“ (2006) und „Mit Gott reden – von Gott reden. Das Personsein des dreieinigen Gottes“ (2011) sind jüngere Beispiele. Zur Zeit entsteht ein Votum zum Thema „Gottes Handeln in der Erfahrung des Glaubens“. Diese Texte werden insbesondere für Leserinnen und Leser konzipiert, die sich in Gesprächsgruppen der Gemeinden über Fragen des Glaubens austauschen. Der Frage der Kirchengemeinschaft, einem ureigenen Thema der Union, ist das jüngste Votum „Kirchengemeinschaft leben und gestalten“ (2016) gewidmet. Für die Arbeit des Theologischen Ausschusses und die theologische Orientierung der UEK überhaupt hat die Theologische Erklärung von Barmen von 1934 eine besondere Prägenkraft.
- „Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln“: Vor allem hierfür hat die UEK ihren Liturgischen Ausschuss gebildet, in dem ebenfalls alle Mitglieds- und Gastkirchen vertreten sind. Nach der Bestattungsgende (2004) und der Trauagende (2006) und neben einer Handreichung zur liturgischen Gestaltung des Wiedereintritts in die Evangelische Kirche („Liturgie des Willkommens“, 2014) hat

der Liturgische Ausschuss gemeinsam mit seinem Pendant von der VELKD den Agendenband „Berufung – Begrüßung – Verabschiedung“ (2012) erarbeitet. Derzeit entstehen in dieser Kooperation eine neue Taufagende und eine Agende für Einweihungshandlungen. Ordnungen wie die im „Evangelischen Gottesdienstbuch“ (1999/2000) dargebotenen, die die unterschiedlichen liturgischen Traditionen der evangelischen Konfessionen berücksichtigen, bilden nach Überzeugung der UEK das Leuenberger Modell „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ liturgisch aufs Beste ab. Sind die alten EKU-Kirchen als Nachfolgekirchen der „Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“ bzw. der Preußischen Landeskirche seit fast 200 Jahren von einer Agendengemeinschaft geprägt, so bringen auch andere UEK-Mitglieds- und Gastkirchen wie Baden, Kurhessen-Waldeck, die Pfalz und Württemberg ihre je eigenen Agendentraditionen in die lebendige liturgische Arbeit der UEK mit ein. Auch hier gilt: Evangelische Vielfalt ist zu allererst ein Reichtum, und Gemeinsamkeit braucht Zeit zum Wachsen. Natürlich wirkt die UEK auch an der gegenwärtigen Revision der Perikopenordnung mit.

- „die Gemeinschaft innerhalb der EKD, der GEKE und der weltweiten Ökumene zu fördern“: Als „Modell und Motor einer künftigen EKD“, wie sich, pointiert formuliert, die UEK selbst versteht, fördert die UEK die Gemeinschaft in der EKD – schon durch ihre Existenz, aber natürlich auch durch ihre Mitarbeit in dem gegenwärtigen Prozess einer Weiterentwicklung des sogenannten „Verbindungsmodells“. Die „Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa“ (GEKE) wird von der UEK finanziell und durch die Mitarbeit von Vertreterinnen und Vertretern in den GEKE-Gremien gefördert. Ihre Ökumenearbeit hat die UEK grundsätzlich bereits auf die EKD übertragen und entwickelt zugleich ihre Kirchenpartnerschaft mit der United Church of Christ (UCC / USA) in enger Abstimmung mit der EKD eigenständig weiter. Das von den Mitglieds- und Gastkirchen der UEK beschickte UCC-Forum koordiniert die viel-

fältigen Partnerschaftsaktivitäten, die zwischen UEK-Kirchen und UCC-Diözesen und ihren Gemeinden gelebt werden. Zur Ökumene-Arbeit kann auch der im Jahr 2013 vom UEK-Präsidium berufene Beirat Reformierte Ökumene gerechnet werden, der die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen bei und nach der Übersiedlung ihrer Geschäftsstelle nach Hannover und bei der Vorbereitung ihrer Weltversammlung in Leipzig 2017 unterstützt. Eine weitere Dimension der Ökumene-Arbeit bilden die Gespräche zwischen UEK und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), die die seit ihrer Gründung belastete Geschichte zwischen lutherischen Freikirchen und den unierten Landeskirchen erhellen und für die Zukunft ein freundliches Miteinander erstreben möchten.

- „rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden“: Auch für die Gesetzgebung und Rechtsentwicklung gilt, dass die UEK sie soweit wie möglich auf die EKD und damit auf die Gemeinschaft aller evangelischen Landeskirchen in Deutschland überträgt.
- „Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen“: Die UEK unterhält das Evangelische Predigerseminar in Wittenberg. Dort werden im baulichen Ensemble der Schlosskirche die künftigen Pastorinnen und Pastoren, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen nicht nur der drei östlichen UEK-Mitgliedskirchen (Anhalt, EKBO und EKM), sondern auch der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auf ihren Dienst vorbereitet – das „Leuenberger Modell“ wird auch in der Theologenausbildung gelebt.
- „Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindepartnerschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren“: Neben der schon erwähnten Kirchenpartnerschaft zwischen UEK und UCC kommen hier vor allem die früheren „Berliner Bibelwochen“ in den Blick, die ein wesentliches Bin-

deglied zwischen den östlichen und westlichen Gliedkirchen der EKU und ihren Gemeinden in der Zeit der deutschen Teilung waren, die aber mittlerweile längst zu „Europäischen Bibeldialogen – Begegnungstagungen“ weiterentwickelt worden sind; sie bieten insbesondere für ehrenamtlich Mitarbeitende in den Kirchengemeinden, namentlich aus den Ländern Osteuropas, eine Plattform für Begegnung und Austausch im bibelbezogenen Gespräch.

Der Aufgabenkatalog der UEK in Art. 3 ihrer Grundordnung führt auch noch einen „geregelten Besuchsdienst“ auf, der der Pflege der Gemeinschaft innerhalb der UEK dient. Einige der schon beschriebenen Aufgaben hat die UEK von der EKU übernommen. Hierzu gehört weiter die Verantwortung für die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin, den „Berliner Dom“, als Stätte einer hoch entwickelten Gottesdienstkultur mit all ihren historischen und ästhetischen Ambivalenzen und einer enormen touristischen Anziehungskraft. Zur EKU gehörten einst und zur UEK gehören jetzt auch die beiden ganz unterschiedlich aufgestellten Kommunitäten des Klosters Stift zum Heiligengrabe in der Prignitz und der Potsdam-Stralsunder Frauenhilfsschwesternschaft. Als wissenschaftliche Einrichtungen gehören zur UEK die interdisziplinäre Evangelische Forschungsakademie (EFA) und die Historische Kommission zur Erforschung des Pietismus; auch der Arbeitskreis der EKU-Stiftung für kirchengeschichtliche Forschung ist hier zu nennen. Von der EKU hat die UEK sodann den 1986 gestifteten Karl-Barth-Preis geerbt, mit dem sie alle zwei Jahre Personen ehrt, die sich entweder in der theologischen Wissenschaft oder mit ihrem Lebenszeugnis im Sinne der Barmer Theologischen Erklärung besondere Verdienste erworben haben.

Perspektiven der UEK

In ihren Gremien wird die UEK ihre beschriebenen Aufgaben weiter erfüllen, entsprechend ihrer Ordnung und den Aufträgen, die ihr von ihren Mitgliedskirchen durch die Vollkonferenz

bzw. durch das Präsidium erteilt werden. In Abstimmung und Zusammenwirken mit der EKD und der VELKD wie mit den anderen Partnern wird sie auf den verschiedenen Handlungsfeldern weiter dafür eintreten, der Gemeinsamkeit der evangelischen Kirchen in Ursprung und Auftrag Gestalt zu geben.

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament, übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht, einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen [...]

Unter diesem gemeinsamen Vorspruch hatten im Jahr 2005 UEK und VELKD weitgehend parallele Verträge mit der EKD geschlossen, in denen es ebenfalls gleichlautend heißt:

Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der UEK [bzw. der VELKD] nötig ist.

Inzwischen hat sich das mit diesen Verträgen begründete sogenannte „Verbindungsmodell“ weiter entwickelt. In seine künftige Vertiefung und Verdichtung bringt die UEK die unter dem Namen „Union“ seit nunmehr 200 Jahren gesammelten Erfahrungen ein: Kompetenzen einer Differenzkultur im Zusammenspiel evangelischer Konfessionen und Traditionen. Dazu gehört die grundlegend verbindende, selbst dialogisch angelegte Orientierung an der Heiligen Schrift, die ebenso interessierte wie respektvolle Begegnung der Verschiedenen und das stete Bemühen, partikulare und ganzheitliche Anliegen in guter Balance zu halten. „Union“

ist dabei weniger ein statischer als vielmehr ein dynamischer Begriff, der den Prozess bezeichnet, in dem sich die Gemeinsamkeit des und der Evangelischen einvernehmlich organisiert.

Die 200-jährige Lerngeschichte lutherisch-reformierter Unionen in Deutschland hat das Potenzial, auch jenseits Deutschlands und jenseits der evangelischen Kirche Früchte zu tragen: in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa wie in der zwischenkirchlichen Ökumene. Darüber hinaus kann sich diese gelungene kirchliche Union auch als ein Beispiel für eine gute Kompromisskultur in politischen Zusammenhängen anbieten, in denen wir zurzeit eine zunehmende Unions- und Kompromissmüdigkeit erleben. Was die Unionen einst beabsichtigt und was sie seither gelernt haben, nämlich das wache Wahrnehmen des anderen, bietet ein Reservoir von Ressourcen, die auch für die gegenwärtigen Herausforderungen in Politik und Gesellschaft genutzt werden können.

Amt der UEK: Martin Evang/Alice Martens/Albrecht Philipps

Gemeinsam evangelisch

*200 Jahre
lutherisch-reformierte
Unionen in Deutschland*

*Erklärung der Vollkonferenz der UEK
am 5. November 2016 in Magdeburg*

Anlässlich der bevorstehenden 200-jährigen Jubiläen der lutherisch-reformierten Unionen in Deutschland erklärt die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD auf ihrer Tagung am 4. und 5. November 2016 in Magdeburg:

1. Überbrückung konfessioneller Gegensätze

Im Jahr des 500. Reformationsjubiläums erinnert die UEK dankbar auch an inzwischen 200 Jahre lutherisch-reformierter Unionen. Die Überwindung der theologischen und gemeindlichen Trennungen zwischen Lutheranern und Reformierten hat die Gemeinsamkeit der reformatorischen Impulse neu zur Geltung gebracht. Sie hat einen Horizont der Einheit des evangelischen Glaubens geschaffen, der für die meisten evangelischen Christen in Deutschland heute selbstverständlich ist. Die reformatorischen Bewegungen in Europa wollten die Kirche aus Gottes Wort erneuern. Das führte ungewollt auch zu einem konfliktreichen Gegenüber von Kirchen. Damit konnten sich die evangelischen Kirchen von Beginn an nicht abfinden und können es bis heute nicht. Sowohl die Differenzen zwischen römisch-katholischer und evangelischen Kirchen als auch das Gegenüber von lutherischen und reformierten Kirchen verpflichten die Kirchen der Reformation, nach einer Überbrückung konfessioneller Gegensätze in der Lehre und im kirchlichen Leben zu suchen. Für die UEK sind die vor 200 Jahren in Deutschland vollzogenen lutherisch-reformierten Unionen ein erfolgreicher Aufbruch auf einem verheißungsvollen Weg zu größerer kirchlicher Einheit, die den Reichtum der Vielfalt in sich aufnimmt.

2. Lern- und Segensgeschichte

Die konfessionelle Ausdifferenzierung der westlichen Kirche im 16. Jahrhundert war von Ausgrenzungen, Verwerfungen und Herabsetzungen bestimmt. Bereits damals waren neben theologischen auch andere, z.B. politische und kirchenpolitische Faktoren von Bedeutung. So war es zum Teil auch bei den Unionsbildungen am Anfang des 19. Jahrhunderts. Das ist aber kein Grund, den Begriff der Union und ihr Anliegen, lutherische und reformierte Kirchen und Gemeinden zu vereinen, geringzuschätzen. Die Geschichte der Union ist vor allem eine gemeinsame evangelische Lerngeschichte. Die UEK erinnert besonders an die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode in Barmen 1934. Damals bekannten sich Synodale aus lutherischen, reformierten und unierten Kirchen angesichts der nationalsozialistischen Unterwanderung der Kirche zu „evangelischen Wahrheiten“, die sie in sechs Thesen formulierten. Die UEK erinnert weiter an die wesentlich von „Barmen“ ausgelösten Entwicklungen, die in die Arnoldshainer Abendmahlthesen und in die Leuenberger Konkordie mündeten. Dadurch ist unter den deutschen Landeskirchen und unter den meisten evangelischen Kirchen in Europa die Kircheneinheit als echte, theologisch begründete und gottesdienstlich gelebte Kirchengemeinschaft neu gewonnen worden. Die UEK stellt sich auch den belastenden Aspekten ihrer Vorgeschichte, z.B. – in Erinnerung an die Umstände der Einführung der preußischen Agende – in den aktuellen Gesprächen mit der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK). Dankbar erinnert die UEK daran, dass sich die frühere Evangelische Kirche der Union gerade in der Zeit der deutschen Teilung und danach als eine stabile Brücke zwischen Ost und West bewährt hat. Die Geschichte der Union ist für viele Menschen bis heute eine Segensgeschichte.

3. Besonderheiten und Gemeinsamkeit

In der UEK haben sich im Jahr 2003 unierte und reformierte Landeskirchen zusammengeschlossen. Sie waren schon zuvor in der Evangelischen Kirche der Union (EKU) und in der Arnoldshainer

Konferenz verbunden. Als Gastkirchen gehören auch lutherische Landeskirchen zur Familie. Die UEK will die Gemeinschaft aller in der EKD verbundenen Gliedkirchen und damit die Einheit des deutschen Protestantismus insgesamt stärken. Sie setzt sich für die Vertiefung und Verdichtung der Verbindung von EKD, UEK und VELKD ein. In ihrer theologischen und liturgischen Arbeit tritt die UEK für eine abgestimmte Kooperation mit der VELKD ein. Dadurch können konfessionelle und sonstige Besonderheiten unter dem Vorzeichen evangelischer Gemeinsamkeit zum Zuge kommen. Modell und Ausdruck dafür ist für die UEK z.B. das gemeinsame Evangelische Gottesdienstbuch.

4. Union und innerevangelische Ökumene

Die UEK will die Zusammengehörigkeit von Lutheranern, Reformierten und Unierten stärken und ihr Gestalt geben. In Deutschland ist sie zur EKD hin orientiert, europäisch unterstützt sie die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und weltweit den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK). Die UEK betreibt daher nicht den Aufbau oder Ausbau eigenständiger uniierter Einheiten neben oder zwischen lutherischen und reformierten Zusammenschlüssen (Lutherischer Weltbund; Weltgemeinschaft reformierter Kirchen). Vielmehr unterstützt sie innerhalb der Zusammenschlüsse diejenigen Kräfte, die sich dem gemeinsamen reformatorischen Ursprung und von daher einer gemeinsamen evangelischen Sendung verpflichtet wissen. So steht die UEK der Weltgemeinschaft reformierter Kirchen (WGRK) besonders nahe. Wie der UEK die Evangelisch-reformierte Kirche und die mehrheitlich reformierte Lippische Landeskirche als Mitglieder angehören, so sind umgekehrt zahlreiche unierte Kirchen Mitglieder der WGRK. Ebenso gehören dem LWB unierte Kirchen an und arbeiten in ihm mit. Mit der United Church of Christ in den USA und in Kanada verbindet die UEK eine lebendige Kirchengemeinschaft, die aus den gemeinsamen Wurzeln lebt. Auch zur United Church of Christ in Japan bestehen enge Verbindungen.

5. Union und außerevangelische Ökumene

Von ihrem Ursprung her dient die Union der Einheit der evangelischen Kirche. Daher erklärt es sich, dass die UEK selbst, anders als ihre Mitglieds- und Gastkirchen und anders als VELKD und EKD, keine eigenständigen Beziehungen zur römisch-katholischen und zu anderen Kirchen unterhält. Die UEK begleitet aber zahlreiche ökumenische Kontakte, beteiligt sich an Gesprächen, die auf verschiedenen Ebenen der Ökumene geführt werden, und rezipiert für ihre Mitgliedskirchen Gesprächsergebnisse. Für die UEK sind solche ökumenischen Verständigungen Schritte auf dem Weg, kirchliche Einheit in versöhnter Verschiedenheit zu verwirklichen. Sie nimmt das Anliegen Jesu ernst, dass „sie alle eins seien. Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir, so sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast“ (Johannes 17,20).

6. Mit Differenzen leben

Scharfe innerkirchliche Gegensätze können durch den gemeinsamen Bezug auf das Zeugnis der Heiligen Schrift überwunden werden, zumal in besonders herausfordernden geschichtlichen Situationen. Diese Erfahrung gehört zu den Ressourcen, die die Union nach 200 Jahren einbringen kann. Ebenso zählt dazu die Erfahrung, mit Differenzen leben zu können. Die Unionsgeschichte ist auch eine Lerngeschichte für eine Differenzkultur, in der unterschiedlich geprägte Kirchen mit Interesse, Respekt und Toleranz zusammenleben: zum Miteinander verpflichtet, aber ohne den Zwang zur Homogenisierung. Dieses Erfahrungspotenzial der Union bringt die evangelische Kirche ein: in inner- und außerevangelische ökumenische Prozesse, in interreligiöse Begegnungen und Dialoge und ebenso in die nationalen und internationalen Diskurse in Gesellschaft und Politik.

Anhang

Literatur in Auswahl

Besier, Gerhard/Lessing, Eckhard (Hgg.):

Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3. Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich-politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft. (1918–1992). Leipzig 1999. [= Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch]

Brunner, Peter: Eisenach 1948. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 3 (1953/1954), S. 126–163

Brunner, Peter: Union und Konfession. Ein theologisches Gutachten. Wuppertal-Barmen 1946

Bünker, Michael (Hg.): Schrift – Bekenntnis – Kirche/Scripture – Confession – Church. Leipzig 2013

Elliger, Walter (Hg.): Die Evangelische Kirche der Union. Ihre Vorgeschichte und Geschichte. Unter Mitarbeit von Walter Delius und Oskar Söhngen herausgegeben. Witten 1967

Evangelische Kirche der preußischen Union 1817–2003. Ein Bild- und Textband. Herausgegeben im Auftrag des Arbeitskreises der EKU-Stiftung für kirchengeschichtliche Forschung von Iselin Gundermann †, Dietrich Meyer und Hartmut Sander unter Mitarbeit von Claudia Drese [u. a.]. Berlin 2013. [= Veröffentlichungen des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin 11]

Friedrich, Martin: 40 Jahre Leuenberger Konkordie – Erfolge, offene Fragen und Zukunftsperspektiven. In: Kirchliches Jahrbuch 140 (2013), S. 53–72.

Friedrich, Martin: Von Marburg bis Leuenberg. Der lutherisch-reformierte Gegensatz und seine Überwindung. Waltrop 1999

Goeters, Johann Friedrich Gerhard/Mau, Rudolf (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 1. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Leipzig 1992

Hüffmeier, Wilhelm (Bearb.): „... den großen Zwecken des Christentums gemäß“. Die Evangelische Kirche der Union 1817 bis 1992. Eine Handreichung für die Gemeinden. Hg. im Auftrag der Synode von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union. Bielefeld 1992

Klän, Werner: Konfessionalisierung und Pluralisierung angesichts gemeinsamer Herausforderungen. In: Kampmann, Jürgen/Klän, Werner (Hgg.): Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen. Theologische Ortsbestimmungen im Ringen um Anspruch und Reichweite konfessioneller Bestimmtheit der Kirche. Göttingen 2014, S. 317–343

Lessing, Eckhard: Abendmahl. Göttingen 1993. [= Bensheimer Hefte 72; Ökumenische Studienhefte 1]

Lessing, Eckhard: Zwischen Bekenntnis und Volkskirche. Der theologische Weg der Evangelischen Kirche der Union (1922–1953) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Synoden, ihrer Gruppen und der theologischen Begründungen. Bielefeld 1992. [= Unio und Confessio 17]

Mannermaa, Tuomo: Von Preußen nach Leuenberg. Hintergrund und Entwicklung der theologischen Methode in der Leuenberger Konkordie. Hannover 1981

Neuser, Wilhelm Heinrich: Die Entstehung des Preußischen Unionsaufrufes vom 27. September 1817. In: Kampmann, Jürgen (Hg.): Preußische Union: Ursprünge, Wirkung und Ausgang. Einblicke in vier Jahrhunderte evangelischer Kirchen- und Konfessionsgeschichte. Wilhelm Heinrich Neuser zum Gedenken. Herausgegeben im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der EKU-Stiftung für kirchengeschichtliche Forschung. Bielefeld 2011. [= Unio und Confessio 27]. S. 45–78

Rogge, Joachim/Ruhbach, Gerhard (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 2. Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850–1918). Leipzig 1994

Schieffer, Elisabeth: Von Schauenburg nach Leuenberg. Entstehung und Bedeutung der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. Paderborn 1983

Söhngen, Oskar (Hg.): Hundert Jahre Evangelischer Oberkirchenrat der Altpreußischen Union 1850–1950. Berlin-Spandau 1950

Söhngen, Oskar/Benn, Ernst-Viktor: Union und Luthertum. Berlin 1948. [= KDZ 4/5]

Stiewe, Martin: [Art.] Unionen IV/1, in: Theologische Realenzyklopädie 34 (2002), S. 323–327

Wenz, Gunther: Kirche – Perspektiven reformatorischer Ekklesiologie in ökumenischer Absicht. Göttingen 2005

Wenz, Gunther: Kirchengemeinschaft aus evangelischer Sicht. Hannover 2003. [= Texte aus der VELKD 119], S. 15–24

Winter, Friedrich: Die Evangelische Kirche der Union und die Deutsche Demokratische Republik. Bielefeld 2001. [= Unio und Confessio 22]

Abbildungsnachweis

Abb. 1: Rulemann Friedrich Eylert (1770–1852): Evangelische Kirche der preußischen Union 1817–2003. Ein Bild- und Textband, Berlin: Evangelisches Zentralarchiv in Berlin 2013, S. 20, Abb. 8; Foto: Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz 10015931 © bpk

Abb. 2: Überlappende Gebiete lutherischer und reformierter Kirchengemeinden in der Grafschaft Mark 1818: Ausschnitt aus: Die evangelischen Kirchenkreise und Kirchengemeinden 1818. In: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen. Hg. vom Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. 3. Lieferung. Münster: Aschendorff o. J. [1994]. Nr. 4. Entwurf: Wilhelm Neuser, Kartographische Bearbeitung: Theodor Fricke, Herstellung: Aktuelle Kartographie Tinkl, Mülheim 1987

Abb. 3: Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817 (Entwurf von der Hand Rulemann Friedrich Eylerts mit Korrekturen des Königs): Goeters, Johann Friedrich Gerhard/Mau, Rudolf (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 1. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 1992, S. 88, Faksimile von: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, I. HA Rep. 89, Nr. 22722, Bl. 46

Abb. 4: Friedrich Wilhelm III. (1770–1840, preußischer König ab 1797): Breest, Ernst: Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft. Im Auftrage der Direktion verfaßt von ihrem Sekretär. Berlin: Preußische Haupt-Bibelgesellschaft 1914. Ausschnitt aus Vorsatz

Abb. 5: Evangelische Kirche der altpreußischen Union 1922: Evangelische Kirche der preußischen Union 1817–2003. Ein Bild- und Textband, Berlin: Evangelisches Zentralarchiv in Berlin 2013, Vorsatz: © Kirchliche Daten Hartmut Sander, GDV und Kartographie Joachim Robert Moeschl

Abb. 6: Friedrich Weißler (1891–1937); Foto: Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, 25F 472

Abb. 7: Otto Dibelius (1880–1967): Evangelische Kirche der preußischen Union 1817–2003. Ein Bild- und Textband, Berlin: Evangelisches Zentralarchiv in Berlin 2013, S. 112, Abb. 130; Foto: Evangelisches Zentralarchiv in Berlin 500/10427 © EZA/Bruno Hein

Abb. 8: Franz-Reinhold Hildebrandt (1906–1991): Evangelische Kirche der preußischen Union 1817–2003. Ein Bild- und Textband, Berlin: Evangelisches Zentralarchiv in Berlin 2013, S. 118, Abb. 140; Foto: Evangelisches Zentralarchiv in Berlin 500/3491 © EZA/Bruno Hein

Abb. 9: Ernst Wilm (1908–1989): Kirche im Aufbau. Aus 20 Jahren westfälischer Kirche. Präses D. Wilm gewidmet zum Abschluss seines Dienstes im Amt des Präses. Von der Evangelischen Kirche in Westfalen in Dankbarkeit überreicht. Witten: Luther-Verlag 1969. Bildseite [3] (nach S. 8)

Abb. 10: Unionssynode in Kaiserslautern, August 1818. Historienbild von Theodor Veil (1787–1856), 1824/25, Emporenbrüstung in der Dreifaltigkeitskirche Speyer. Quelle: Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz, Abt. 154 Nr. 326.

Abb. 11: Deutschland nach 1815: Ausschnitt aus: Mitteleuropa 1815 bis 1866. In: Putzger, F[riedrich] W[ilhelm]: Historischer Schulatlas. Von der Altsteinzeit bis zur Gegenwart. 74. Aufl. Bielefeld/Berlin/Hannover: Velhagen & Klasing o.J. [1958]. S. 98f.; Ausschnitt aus S. 98

Abb. 12: „Gesang am kirchlichen Vereinigungsfeste den 31ten October 1817“. Gedrucktes Liedblatt zur Unionsgründung im Herzogtum Nassau am Reformationstag 1817, Vorderseite. Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Eppenrod. (Das Lied umfasste insgesamt zehn Strophen und sollte zur Melodie „Lobt Gott, ihr Christen, alle gleich“ gesungen werden.)

Abb. 13: Johann Gottfried Scheibel (1783–1843): Evangelische Kirche der preußischen Union 1817–2003. Ein Bild- und Textband, Berlin: Evangelisches Zentralarchiv in Berlin 2013, S. 24, Abb. 15; Foto: © Archiv Ulrich Hutter-Wolandt

Abb. 14: Die „Gründerväter“ der Leuenberger Konkordie; Foto: GEKE, https://www.ref.ch/wp-content/uploads/2014/05/04_Leuenberger_Konkordie_GEKE-633x441.jpg

Abb. 15: Karte der Mitglieds- und Gastkirchen der UEK; Grafik: Amt der UEK; http://www.uek-online.de/img/20120530_uekmap470.gif

Abb. 16: Vollkonferenz der UEK im November 2013 in Düsseldorf: Kirchenamt der EKD; Foto: Ulrich Hacke

(Abdruckgenehmigungen sind erbeten)

Autoren

Martin Friedrich, Dr. theol., Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen; Studiensekretär der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa; apl. Professor für Kirchengeschichte an der Ruhr-Universität Bochum

Wilhelm Hüffmeier, Dr. theol., Dr. theol. h.c., bis 2006 Leiter des Amtes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in Berlin, ehemals Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union

Jürgen Kampmann, Dr. theol., seit 2006 Professor für Kirchenordnung und Neuere Kirchengeschichte an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Andreas Metzling, Dr. phil., seit 2001 Leiter der Archivstelle Boppard des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland

Thomas Martin Schneider, Dr. theol., apl. Professor, seit 1994 Kirchenhistoriker am Institut für Evangelische Theologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, seit 2002 als Akademischer Direktor und seit 2012 zudem dessen Geschäftsführender Leiter

